



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 103. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1 **Bebauungsplan "Am Seebach"**

TOP 1.1 **Prüfung der Stellungnahmen und Abwägungsbeschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass die Mitarbeiterin des Planungsbüros krank ist und daher nicht wie vorgesehen anwesend sein kann.

Weiter führt er aus, dass die eingegangenen Stellungnahmen und Beschlussvorschläge in der Grundstücks- und Bauausschusssitzung am 14.02.2019 vorgestellt und beraten wurden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 03.04.2018 bis einschließlich 04.05.2018 und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.04.2018 bis einschließlich 04.05.2018 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Am Seebach“ durchgeführt.

Am Verfahren wurden 17 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Seebach“ vorgebracht werden:

- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- IHK Würzburg Schweinfurt
- Handwerkskammer für Unterfranken
- Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern

zur Kenntnis genommen

TOP 1.1.1 **Stellungnahme Landratsamt Würzburg vom 12. Juni 2018**

Das Landratsamt Würzburg ergänzt seine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange in o.g. Bauleitplanverfahren vom 30.05.2018 und schließt diese damit zur Planfassung vom 22.03.2018 ab:

Bauplanungsrecht/Städtebau

Vorbemerkung

Für den betroffenen Bereich hat die Gemeinde dem Landratsamt keine Ausfertigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgelegt. Aus diesem Grund konnte nicht überprüft werden, ob sich der Bebauungsplan tatsächlich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im Norden grenzt das Baugebiet an die Kreisstraße WÜ 9, im Osten an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Froschgrube“; hier ist ein WA — allgemeines Wohngebiet festgesetzt, im Westen und Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

Regelungsinhalt

- Es wird empfohlen, die Festsetzungen so zu formulieren, dass sie eindeutig und klar verständlich und umsetzbar sind. Hier sind Vermerke wie bei den Festsetzungen zum Oberflächenwasser „...sofern geologisch möglich...“ nicht bestimmt genug.
- Es wird empfohlen, keine Anzahl der Vollgeschosse festzusetzen, da die städtebauliche Wirkung der Gebäude durch die Festsetzung der Wandhöhe und den Bezug auf die Straßenhöhe erfolgt.
- Es wird angeregt, auch für Eckgrundstücke eine konkrete Regelung zu finden, welche den Höhenbezug zur Straße eindeutig festsetzt.
- Es wird empfohlen, in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, welche Fassung der BauNVO für z.B. die Berechnungen der GRZ/GFZ anzuwenden ist.
- Es wird empfohlen, die Abstände der Baugrenze zur Straßenverkehrsfläche und ggfs. auch die anderen Abstände in der Planzeichnung eindeutig zu vermaßen.
- Auf die fehlenden Festsetzungen für den Schallschutz wird in Bezug auf die Festsetzung eines „WA“ allgemeinen Wohngebietes verwiesen.
- Es wird noch empfohlen, für Stützmauern nach § 23 Abs. 5 BauNVO eine Regelung der Zulässigkeit außerhalb der Baugrenzen z.B. für Zufahrten Garagen o.ä. mit aufzunehmen.
- Ansonsten wird empfohlen, sollten Grundstücke mit großem Gefälle vorliegen, auch die Möglichkeit der tatsächlichen Umsetzung von Grenzgaragen nach Art. 6 Abs. 9 BayBO zu prüfen oder ggfs. entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen, dass diese umgesetzt werden können.
- Für die geplanten Regenrückhaltebecken wird auf das Bayerische Abgrabungsgesetz verwiesen, sollten die Abgrabungen dort auf Grund ihrer Größe nicht mehr unter die Genehmigungsfreiheit fallen, wären im Bebauungsplan zur Vermeidung einer zusätzlich erforderlichen Abgrabungsgenehmigung genaue Angaben zu Lage, Standort, Größe und Tiefe des Beckens erforderlich.
- Bezüglich der Angrenzung von Wasserführenden Becken oder Gräben, wird noch angeraten, hier zu prüfen (ggfs. in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten), ob die notwendigen Abstände zu landwirtschaftlichen Flächen eingehalten sind.

Ansonsten keine weiteren Anregungen oder Empfehlungen. Eine detaillierte Prüfung der einzelnen Festsetzungen ist nicht erfolgt.

Immissionsschutz

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg beabsichtigt die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) mit einer Gesamtfläche von ca. 8,68 ha.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Rieden und schließt dort an das bestehende Allgemeine Wohngebiet „Froschgrube“ an. Nördlich verläuft die Kreisstraße WÜ 9. Östlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Süden sind Ausgleichsflächen mit naturnaher Regenrückhaltung.

Lt. Begründung und Umweltbericht wird im Zuge des Bebauungsplans ein schalltechnisches Gutachten erstellt, in dem die Einwirkungen der Umgebung auf das und vom Plangebiet ausgehend betrachtet werden. Das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung soll in den Bebauungsplan übernommen und festgesetzt werden. Das Gutachten selbst wird Bestandteil des Bebauungsplans.

Seitens des Immissionsschutzes besteht Einverständnis mit dieser Vorgehensweise. Es wird gebeten, das Gutachten zur Plausibilitätsprüfung vorzulegen. Sonstige Anmerkungen sind nicht veranlasst.

Zum ursprünglich vorgelegten Beschlussvorschlag empfahl der Grundstücks- und Bauausschuss, die beiden Sätze

>>Da ein bewegtes Gelände vorliegt, wird folgende Festsetzung aufgenommen, sodass auf jedem Grundstück die Errichtung von Grenzgaragen möglich ist: „Abweichend von

Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BauNVO 1990 BayBO sind Grenzgaragen bis zu einer mittleren Wandhöhe von 4 m und einer Gesamt-länge von maximal 9 m je Grundstücksgrenze zulässig.“<<

komplett zu streichen, da durch die möglichen Abgrabungen und Aufschüttungen ein sinnvolles Einstellen der Grenzgaragen auf den Grundstücken möglich ist, ohne dass 4 m hohe Grenzgebäude entstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt wie folgt:

Dem Landratsamt wird zur Beteiligung gemäß § 4.2 BauGB eine Ausfertigung der 7. Flächennutzungsplanänderung beigelegt, sodass die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan überprüft werden kann.

Bauplanungsrecht/Städtebau

- Die Festsetzung B 5.1 zum Oberflächenwasser wird wie folgt geändert, sodass sie eindeutig und klar verständlich ist:
- „Dach- und sauberes Oberflächenwasser soll in hauseigenen Zisternen (z.B. für die Gartenbewässerung) aufgefangen werden. Überschüssiges und sauberes Niederschlagswasser ist über den Regenwasserkanal dem zentralen Regenrückhaltesystem zuzuführen. Bei der Planung des Regenrückhaltesystems sind die Anforderungen und Vorgaben des DWA Merkblattes M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" zu beachten“.
- Die Festsetzung der Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse entfällt.
- Der Höhenbezugspunkt zur Straße wird für Eckgrundstücke zeichnerisch festgesetzt.
- Die Fassung der BauNVO wird in den Festsetzungen ergänzt.
- Eine Vermaßung der zeichnerischen Darstellung ist nicht nötig, da die Zeichnung maßstabsgerecht ist und Abstände herausgemessen werden können.
- Gemäß § 23 können Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nach § 14 BauNVO bzw. bauliche Anlagen nach Landesrecht, sofern sie in den Abstandsflächen zulässig sind, zugelassen werden. Stützmauern sind nach Art 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 BayBO in einer Höhe bis zu 2 m zulässig, auch ohne eigene Abstandsflächen, d.h. Stützmauern dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Der Bebauungsplan begrenzt die zulässige Höhe für Stützmauern auf 1 m durch die Festsetzung Nr. B 5.2. Diese Höhe ist ausreichend. Die maximal zulässige Höhe von 1 m überschreitet die Zulässigkeit nach Landesrecht nicht. Somit sind die festgesetzten Stützmauern auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Der Gemeinderat beschließt, dass eine mittlere Wandhöhe von 3 m nicht überschritten werden soll. Hierdurch soll ein verträgliches Ortsbild erzielt werden und eine Überdimensionierung von Garagen vermieden werden. Die maximal zulässigen Aufschüttungen werden, auch wegen des hoch anstehenden Grundwassers, auf 2,5 m festgesetzt. So ist auch ein größerer Spielraum zur Anlage von Grenzgaragen gegeben, der vom Gemeinderat als ausreichend betrachtet wird.
- Die Angaben von Lage, Standort, Größe und Tiefe der Regenrückhalteteiche werden ergänzt, sodass keine Abtragungsgenehmigungen erforderlich sind.
- Das AELF wurde und wird am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Die Einhaltung notwendiger Abstände von wasserführenden Becken oder Gräben zu landwirtschaftlichen Flächen werden durch den Erschließungsplaner geprüft.

Zum Immissionsschutz:

Das Gutachten nimmt als Bestandteil des Bebauungsplanes an der Beteiligung gemäß § 3.2 und § 4.2. BauGB teil. In diesem Zuge kann eine Stellungnahme u.a. zur Plausibilität abgegeben werden. Die notwendigen Festsetzungen werden im Bebauungsplan ergänzt.

einstimmig beschlossen Ja 12

Bauplanungsrecht/Städtebau

Allgemein

Es wird empfohlen, die Begründung zum Bebauungsplan um einen Bedarfsnachweis zu ergänzen.

Regelungsinhalt

Die bauplanungsrechtlich-technische Stellungnahme liegt noch nicht vor und wird so bald als möglich nachgereicht

Wasserrecht/Bodenschutz

Das Gebiet ist nicht als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers oder amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiets, aber unmittelbar nördlich des Wasserschutzgebiets Riedener Senke.

Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange ist auch der allgemeine amtliche Sachverständige in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, hier: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) im Verfahren zu beteiligen.

Für die geplanten Regenrückhalteteiche bzw. die Ableitung von Niederschlagswasser daraus in einen Graben (Riedener Mühlbach, Gewässer III. Ordnung), sowie ggf. für die geplante Renaturierung am Riedener Mühlbach ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Verfahrensführer ist Frau Wanschura (Tel.: 0931/8003-730), LRA Wü, Untere Wasserrechtsbehörde. Die fachtechnische Begutachtung erfolgt durch das WWA Aschaffenburg. Um rechtzeitige Vorlage der entsprechenden Antragsunterlagen wird gebeten.

Erforderliche Ausgleichsflächen sollten als Uferstreifen entlang von Gewässern ausgewiesen werden.

Für die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

Immissionsschutz

1. Die Gemeinde Hausen bei Würzburg beabsichtigt die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) mit einer Gesamtfläche vor ca. 8,68 ha.
2. Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Rieden und schließt dort an das bestehende Allgemeine Wohngebiet „Froschgrube“ an. Nördlich verläuft die Kreisstraße WÜ 9. Östlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Süden sind Ausgleichsflächen mit naturnaher Regenrückhaltung.
3. Lt. Begründung und Umweltbericht wird im Zuge des Bebauungsplans ein schalltechnisches Gutachten erstellt, in dem die Einwirkungen der Umgebung auf das und vom Plangebiet ausgehend betrachtet werden. Das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung soll in den Bebauungsplan übernommen und festgesetzt werden. Das Gutachten selbst wird Bestandteil des Bebauungsplans.
4. Seitens des Immissionsschutzes besteht Einverständnis mit dieser Vorgehensweise. Es wird gebeten, das Gutachten zur Plausibilitätsprüfung vorzulegen. Sonstige Anmerkungen sind nicht veranlasst.

Naturschutz

1. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Die Bearbeitung und die Ergebnisse dieses Belanges sind teilweise missverständlich dargestellt und aufbereitet und sollten anhand des Leitfadens auf Schlüssigkeit überprüft bzw. überarbeitet werden. Eine Doppelanrechnung von neutralen Flächen oder Maßnahmen zur Faktorenminimierung mit den Ausgleichspflichten ist zu vermeiden. Soweit noch nicht enthalten sollte ein Durchführungstermin für die Ausgleichsmaßnahmen in die Festsetzungen

aufgenommen werden. Für die Ausgleichsmaßnahme A1 sollte alternativ oder ergänzend auch eine extensive Beweidung oder eine gelenkte oder ungelenkte Sukzession geprüft werden.

2.) Spezielles Artenschutzrecht

Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 22.03.2018 ist bezüglich des Feldhamsters durch vorliegende Kartierungen aus 2017 nicht nachvollziehbar. Die Kartierdaten von 2017 liegen als Anlage bei.

Abweichend von den bisherigen textlichen Ausführungen ist mit dem Vorkommen von Feldhamster zu rechnen und entweder im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung oder nach einer Kartierung sachgerecht zu behandeln.

Angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit eines artenschutzrechtlichen Verbotes mit einer notwendigen Ausnahme wird eine baldige Kontaktaufnahme mit der höheren Naturschutzbehörde dringend empfohlen.

Die untere Naturschutzbehörde steht für eine beratende Mitwirkung zur Verfügung.

Denkmalschutz

Die untere Denkmalschutzbehörde hat keine Einwände gegen die Bauleitplanung. Das innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindliche Baudenkmal (Bildstock mit ...) wird von der neuen Planung nicht beeinträchtigt; es wird an Ort und Stelle erhalten. Bezüglich Bodendenkmälern zu berücksichtigende denkmalschutzrechtliche Belange sind gewahrt.

Zusätzliche Hinweise oder Anmerkungen sind nicht veranlasst.

Gesundheitsamt

Seitens des Gesundheitsamtes besteht Einverständnis mit der Bauleitplanung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt wie folgt:

Der Gemeinderat stellt fest, dass im Zuge der 7. Flächennutzungsplanänderung eine Bedarfsberechnung durchgeführt wurde, auf die bereits in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen wird:

„Der Wohnbauflächenbedarf wurde im Zuge der 7. Flächennutzungsplanänderung für den Ortsteil Rieden auf ca. 6 ha bis 2024 ermittelt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Seebach“ weist eine Gesamtgröße von 8,68 ha auf, wovon 2,85 ha als öffentliche Grünfläche bzw. Ausgleichsfläche ausgewiesen wird. Somit ist eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BauGB gewährleistet.“

Die Gemeinde Hausen hat zur Prüfung der vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung im Jahr 2016, im Zuge der 10. Flächennutzungsplanänderung, eine Befragung privater Grundstückseigentümer durchgeführt, die noch freie Bauplätze besitzen. Ergebnis dieser Umfrage mit 96 Befragten war folgendes: Lediglich 3 der Befragten sind bereit ihr Grundstück zum Verkauf anzubieten. Zwei dieser Grundstücke liegen direkt in Hausen bei Würzburg, eines im Ortsteil Erbshausen und keine im Ortsteil Rieden. Als Hauptgründe, weshalb die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke nicht veräußern möchten, wurde angegeben, dass die Grundstücke für Nachkommen/Erben bevorratet werden oder zu einem späteren Zeitpunkt der Eigennutzung dienen sollen. Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg geht nicht davon aus, dass sich innerhalb von 2 Jahren die Verkaufsbereitschaft wesentlich geändert hat. Somit kann festgehalten werden, dass keine ausreichende Anzahl an Baugrundstücken im Ortsteil Rieden und innerhalb des restlichen Gemeindegebietes verfügbar sind und auch in absehbarer Zukunft zur Verfügung stehen werden. Von der Durchführung einer erneuten Befragung wird abgesehen, da dies, aufgrund der Kürze der Zeit, als unzumutbar erachtet wird.

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg verlost in Erbshausen zurzeit 10 erschlossene Grundstücke des kleinen Baugebietes an der Kirche. Die Anzahl der Anfragen ist dreimal so hoch als Bauplätze zur Verfügung stehen.

Deshalb und aufgrund der fortdauernden Nachfrage nach Baugrundstücken besteht auch im Ortsteil Rieden der Bedarf neue Bauflächen im geplanten Umfang auszuweisen.

Die Ausführungen in der Begründung hinsichtlich des Bedarfs, werden gemäß o.g. Erläuterungen ergänzt, sodass das Erfordernis der Planung klar erkennbar ist.

Zum Wasserrecht/Bodenschutz:

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde bereits und wird auch weiterhin am Bebauungsplanverfahren beteiligt.

Das eigenständige Wasserrechtsverfahren wird im Zuge der Erschließungsplanung durchgeführt.

Die Anlage von Uferstreifen wurde als Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt. Eine separate Darstellung ist nicht möglich, da der künftige Verlauf des Gewässers noch nicht bekannt ist. Die Darstellung in Kombination mit der angrenzenden Ausgleichsfläche wird daher als geeignet betrachtet.

Zum Immissionsschutz:

Das Gutachten nimmt als Bestandteil des Bebauungsplanes an der Beteiligung gemäß § 3.2 und § 4.2. BauGB teil. In diesem Zuge kann eine Stellungnahme u.a. zur Plausibilität abgegeben werden. Die notwendigen Festsetzungen werden im Bebauungsplan ergänzt.

Zum Naturschutz:

Zu 1) Die Begründung zur Grünordnung wird aufgrund der Anregungen der unteren Naturschutzbehörde überarbeitet, auf Doppelanrechnungen überprüft und entsprechend korrigiert.

Die Hinweise werden um folgenden Hinweis ergänzt: „Die baubedingten Ausgleichsmaßnahmen sind zeitgleich zum Eingriff zu erbringen“.

Da die beigelegte Kartierung Anlass zur Ermittlung des tatsächlich vorkommenden Feldhamstervorkommens gibt, wurde umgehend eine Kartierung durch die Gemeinde Hausen beauftragt. Hierdurch konnte der mögliche Kartierungszeitraum im Frühjahr noch eingehalten werden. Als Ergebnis steht fest, dass zum jetzigen Zeitpunkt das Plangebiet zumindest nicht vollständig als Feldhamsterlebensraum ausgeschlossen werden kann, weshalb von fachgutachterlicher Seite eine weitere Begehung im Spätsommer empfohlen wird. Dieses Vorgehen und alle weiteren Details zum artenschutzrechtlichen Umgang mit der Art des Feldhamsters bezogen auf vorliegendes Projekt wurden schnellstmöglich auf Veranlassung der Gemeinde mit der höheren Naturschutzbehörde und anschließend mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Alle erforderlichen Maßnahmen sind in der Entwurfsplanung festgesetzt. Eine Begehung im Spätsommer war aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde (10.07.2018) nicht erforderlich, da ein Vorkommen des Feldhamsters innerhalb von 300 m um das Plangebiet nachgewiesen wurde und die Betroffenheit somit angenommen werden muss.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.1.3 Stellungnahme Regierung von Unterfranken 30. April 2018

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Netto-
baufläche von ca. 4,5 ha ausgewiesen. Die geplanten Baumaßnahmen sollen in zwei Bauab-
schnitten realisiert werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt rund 8,7 ha, einschließlich
ca. 2,9 ha Grün- und Ausgleichsfläche. Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwi-
ckelt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft
als Träger öffentlicher Belange zu dem Bauleitplanentwurf nach Prüfung im Hinblick auf die **An-
passungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB und Berücksichtigungspflicht von Grundsätzen
und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2**

Nrn. 3 und 4 BayLplG in Verbindung mit dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) wie folgt Stellung:

1. Grund und Boden sind ein nicht vermehrbares Gut und haben auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt. Gemäß den Grundsätzen und Zielen in 3.1 und 3.2 LEP, B II 3.2 RP2 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG soll die Siedlungsentwicklung nachhaltig bzw. flächensparend erfolgen, die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung und die Wiedernutzbarmachung von Flächen sind auszuschöpfen und vorrangig zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund ist hinsichtlich des Baulandbedarfs Folgendes festzustellen: In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf fehlen hinreichend konkrete Angaben zum Bedarf insbesondere zu Reserveflächen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das IMS vom 15.10.03 Nr. IIB6/5-8126-003/00. Danach ist in der Begründung des Bebauungsplans das Erfordernis der Planung detailliert und nachvollziehbar (insbesondere mit Angaben zur Bedarfsberechnung und Reserveflächen, einschließlich Baulücken und Leerständen) darzulegen. Der Bedarf ist auf die aktuelle Situation abzustellen. Wir bitten die Planunterlagen entsprechend zu ergänzen.

2. Das Plangebiet grenzt nach hiesigem Stand an das Trinkwasserschutzgebiet „Brunnen 1 Riedener Senke“ (Zone III). Gemäß den Grundsätzen in 7.2.1 und 7.2.2 LEP soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen; Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind. Nach B XI Ziel 2, 2.1 und 2.2 RP2 sichergestellt werden, dass die Bevölkerung mit einwandfreiem Wasser zukunftssicher versorgt wird; für die Trinkwasserversorgung bereits genutzte Grund- und Quellwasservorkommen sollen gegenüber konkurrierenden Interessen vorrangig geschützt werden.
3. Der Stellungnahme der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde sollte daher ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
4. Im nordwestlichen Bereich des Plangebiets ist ein Baudenkmal (Nr. 6-79-143-56) kartiert. Nach Grundsatz 8.4.1 LEP sollen die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Gemäß Grundsatz BII 6.3 RP2 sind die in der Denkmalliste aufgeführten Baudenkmäler in ihrer Substanz vordringlich zu sichern und zu erhalten. Baudenkmäler, die das Orts- oder Landschaftsbild besonders prägen, sind durch städtebauliche und landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrer Wirkung zu stärken.
5. Der Stellungnahme der zuständigen Denkmalschutzbehörde sollte daher ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Hinweis

Zu Punkt „1. Allgemeines“ der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ist Folgendes festzustellen: Seit dem 01.03.2018 ist das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in Kraft. Demnach gehört die Gemeinde Hausen b. Würzburg zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Gemäß § 2 der Verordnung zum LEP werden die Regionalpläne entsprechend angepasst werden.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Zum ursprünglich vorgelegten Beschlussvorschlag empfahl der Grundstücks- und Bauausschuss, im Hinblick auf das geologische Gutachten und das auf einzelnen Grundstücken hoch anstehende Grundwasser das Wasserwirtschaftsamt nochmals am Verfahren zu beteiligen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt wie folgt:

Zu 1) Der Gemeinderat stellt fest, dass im Zuge der 7. Flächennutzungsplanänderung eine Bedarfsberechnung durchgeführt wurde, auf die bereits in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen wird:

„Der Wohnbauflächenbedarf wurde im Zuge der 7. Flächennutzungsplanänderung für den Ortsteil Rieden auf ca. 6 ha bis 2024 ermittelt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Seebach“ weist eine Gesamtgröße von 8,68 ha auf, wovon 2,85 ha als öffentliche Grünfläche bzw. Ausgleichsfläche ausgewiesen wird. Somit ist eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BauGB gewährleistet“.

Die Gemeinde Hausen hat zur Prüfung der vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung im Jahr 2016, im Zuge der 10. Flächennutzungsplanänderung, eine Befragung privater Grundstückseigentümer durchgeführt, die noch freie Bauplätze besitzen. Ergebnis dieser Umfrage mit 96 Befragten war folgendes: Lediglich 3 der Befragten sind bereit ihr Grundstück zum Verkauf anzubieten. Zwei dieser Grundstücke liegen direkt in Hausen bei Würzburg, eines im Ortsteil Erbshausen und keine im Ortsteil Rieden. Als Hauptgründe, weshalb die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke nicht veräußern möchten, wurde angegeben, dass die Grundstücke für Nachkommen/Erben bevorratet werden oder zu einem späteren Zeitpunkt der Eigennutzung dienen sollen. Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg geht nicht davon aus, dass sich innerhalb von 2 Jahren die Verkaufsbereitschaft wesentlich geändert hat. Somit kann festgehalten werden, dass keine ausreichende Anzahl an Baugrundstücken im Ortsteil Rieden und innerhalb des restlichen Gemeindegebietes verfügbar sind und auch in absehbarer Zukunft zur Verfügung stehen werden. Von der Durchführung einer erneuten Befragung wird abgesehen, da dies, aufgrund der Kürze der Zeit, als unzumutbar erachtet wird.

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg verlost in Erbshausen zurzeit 10 erschlossene Grundstücke des kleinen Baugebietes an der Kirche. Die Anzahl der Anfragen ist dreimal so hoch als Bauplätze zur Verfügung stehen.

Deshalb und aufgrund der fortdauernden Nachfrage nach Baugrundstücken besteht auch im Ortsteil Rieden der Bedarf neue Bauflächen im geplanten Umfang auszuweisen.

Die Ausführungen in der Begründung hinsichtlich des Bedarfs, werden gemäß o.g. Erläuterungen ergänzt, sodass das Erfordernis der Planung klar erkennbar ist.

Zu 2) Die zuständige Wasserwirtschaftsbehörde äußert sich wie folgt: „Von der Planung ist kein Trinkwasserschutzgebiet oder Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen“. Somit ist aufgrund dieser Stellungnahme nicht davon auszugehen, dass durch ein allgemeines Wohngebiet mit der an das Trinkwasserschutzgebiet angrenzenden Ausgleichsfläche das Trinkwasserschutzgebiet „Brunnen 1 Riedener Senke“ (Zone III) beeinträchtigt wird bzw. den Zielen des Landesentwicklungsprogramms bzw. Regionalplanes widersprochen wird.

Inzwischen liegen die Ergebnisse des geotechnischen Gutachtens vor. Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet ein hoher Grundwasserstand anzutreffen ist. Dies ist in den Anlagen erläutert. Das Wasserwirtschaftsamt wird weiterhin am Verfahren beteiligt und kann sich mit Kenntnis dieser Gegebenheiten erneut über eine mögliche Beeinträchtigung äußern.

Zu 3) Das Baudenkmal wird erhalten und ist im Bebauungsplan dargestellt. Den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms bzw. Regionalplanes wird entsprochen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege äußert in der Stellungnahme vom 30.04.2018 keine Einwände hinsichtlich des Baudenkmals.

Zum Hinweis: Die Begründung des Bebauungsplanes „Am Seebach“ in Rieden wird dahingehend angepasst, dass sich die Gemeinde Hausen bei Würzburg gemäß LEP vom 01.03.2018 im allgemein ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf befindet.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.1.4 Stellungnahme Regionaler Planungsverband Würzburg vom 02. Mai 2018

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Netto-
baufläche von ca. 4,5 ha ausgewiesen. Die geplanten Baumaßnahmen sollen in zwei Bauab-
schnitten realisiert werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt rund 8,7 ha, einschließlich
ca. 2,9 ha Grün- und Ausgleichsfläche. Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwi-
ckelt.

Der Bauleitplanentwurf wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Danach ist
Folgendes festzustellen:

1. Grund und Boden sind ein nicht vermehrbares Gut und haben auch eine wichtige Funktion
für den Naturhaushalt. Gemäß den Grundsätzen und Zielen in 3.1 und 3.2 LEP, B II 3.2
RP2 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG soll die Siedlungsentwicklung nachhaltig bzw. flächen-
sparend erfolgen, die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung und die Wiedernutz-
barmachung von Flächen sind auszuschöpfen und vorrangig zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund ist hinsichtlich des Baulandbedarfs Folgendes festzustellen:
In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf fehlen hinreichend konkrete Angaben zum
Bedarf insbesondere zu Reserveflächen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das
IMS vom 15.10.03 Nr. IIB6/5-8126-003/00. Danach ist in der Begründung des Bebauungs-
plans das Erfordernis der Planung detailliert und nachvollziehbar (insbesondere mit Anga-
ben zur Bedarfsberechnung und Reserveflächen, einschließlich Baulücken und Leerstän-
den) darzulegen.

Der Bedarf ist auf die aktuelle Situation abzustellen.

Wir bitten die Planunterlagen entsprechend zu ergänzen.

2. Das Plangebiet grenzt nach hiesigem Stand an das Trinkwasserschutzgebiet „Brunnen 1 Rie-
dener Senke“ (Zone III).

Gemäß den Grundsätzen in 7.2.1 und 7.2.2 LEP soll darauf hingewirkt werden, dass das
Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. Grundwasser soll be-
vorzugt der Trinkwasserversorgung dienen; Tiefengrundwasser soll besonders geschont
und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwen-
dig sind. Nach B XI Ziel 2, 2.1 und 2.2 RP2 soll sichergestellt werden, dass die Bevölkerung
mit einwandfreiem Wasser zukunftsicher versorgt wird; für die Trinkwasserversorgung be-
reits genutzte Grund- und Quellwasservorkommen sollen gegenüber konkurrierenden Inte-
ressen vorrangig geschützt werden.

Der Stellungnahme der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde sollte daher ein besonderes
Gewicht beigemessen werden.

3. Im nordwestlichen Bereich des Plangebiets ist ein Baudenkmal (Nr. 6-79-143-56) kartiert.

Nach Grundsatz 8.4.1 LEP sollen die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer histori-
schen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden.

Gemäß Grundsatz BII 6.3 RP2 sind die in der Denkmalliste aufgeführten Baudenkmäler in
ihrer Substanz vordringlich zu sichern und zu erhalten. Baudenkmäler, die das Orts- oder
Landschaftsbild besonders prägen, sind durch städtebauliche und landschaftspflegerische
Maßnahmen in ihrer Wirkung zu stärken.

Der Stellungnahme der zuständigen Denkmalschutzbehörde sollte daher ein besonderes
Gewicht beigemessen werden.

Im Ergebnis bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf dann keine Einwände, sofern die zuständige Wasserwirtschafts- und Denkmalschutzbehörde keine Einwendungen gegen das Vorhaben erheben bzw. diesem zustimmen.

Der Bedarfsnachweis sollte hinreichend konkret dargelegt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt wie folgt:

Zu 1) Der Gemeinderat stellt fest, dass im Zuge der 7. Flächennutzungsplanänderung eine Bedarfsberechnung durchgeführt wurde, auf die bereits in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen wird:

„Der Wohnbauflächenbedarf wurde im Zuge der 7. Flächennutzungsplanänderung für den Ortsteil Rieden auf ca. 6 ha bis 2024 ermittelt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Seebach“ weist eine Gesamtgröße von 8,68 ha auf, wovon 2,85 ha als öffentliche Grünfläche bzw. Ausgleichsfläche ausgewiesen wird.

Somit ist eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BauGB gewährleistet“.

Die Gemeinde Hausen hat zur Prüfung der vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung im Jahr 2016, im Zuge der 10. Flächennutzungsplanänderung, eine Befragung privater Grundstückseigentümer durchgeführt, die noch freie Bauplätze besitzen. Ergebnis dieser Umfrage mit 96 Befragten war folgendes: Lediglich 3 der Befragten sind bereit ihr Grundstück zum Verkauf anzubieten. Zwei dieser Grundstücke liegen direkt in Hausen bei Würzburg, eines im Ortsteil Erbshausen und keine im Ortsteil Rieden. Als Hauptgründe, weshalb die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke nicht veräußern möchten, wurde angegeben, dass die Grundstücke für Nachkommen/Erben bevorratet werden oder zu einem späteren Zeitpunkt der Eigennutzung dienen sollen. Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg geht nicht davon aus, dass sich innerhalb von 2 Jahren die Verkaufsbereitschaft wesentlich geändert hat. Somit kann festgehalten werden, dass keine ausreichende Anzahl an Baugrundstücken im Ortsteil Rieden und innerhalb des restlichen Gemeindegebietes verfügbar sind und auch in absehbarer Zukunft zur Verfügung stehen werden. Von der Durchführung einer erneuten Befragung wird abgesehen, da dies, aufgrund der Kürze der Zeit, als unzumutbar erachtet wird.

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg verlost in Erbshausen zurzeit 10 erschlossene Grundstücke des kleinen Baugebietes an der Kirche. Die Anzahl der Anfragen ist dreimal so hoch als Bauplätze zur Verfügung stehen.

Deshalb und aufgrund der fortdauernden Nachfrage nach Baugrundstücken besteht auch im Ortsteil Rieden der Bedarf neue Bauflächen im geplanten Umfang auszuweisen.

Die Ausführungen in der Begründung hinsichtlich des Bedarfs, werden gemäß o.g. Erläuterungen ergänzt, sodass das Erfordernis der Planung klar erkennbar ist.

Zu 2) Die zuständige Wasserwirtschaftsbehörde äußert sich wie folgt: „Von der Planung ist kein Trinkwasserschutzgebiet oder Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen“. Somit ist nicht davon auszugehen, dass durch ein allgemeines Wohngebiet mit der an das Trinkwasserschutzgebiet angrenzenden Ausgleichsfläche das Trinkwasserschutzgebiet „Brunnen 1 Riedener Senke“ (Zone III)“ beeinträchtigt wird bzw. den Zielen des Landesentwicklungsprogramms bzw. Regionalplanes widersprochen wird.

Zu 3) Das Baudenkmal wird erhalten und ist im Bebauungsplan dargestellt. Den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms bzw. Regionalplanes wird entsprochen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege äußert in der Stellungnahme vom 30.04.2018 keine Einwände hinsichtlich des Baudenkmals.

einstimmig beschlossen Ja 12

Die Gemeinde Hausen hat für den Bereich „Am Seebach“ die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist eine Gesamtgröße von ca. 8,68 ha auf, wovon 2,85 ha als öffentliche Grünfläche ausgewiesen wird. Mit einer Grundflächenzahl von max. 0,4 ergibt sich eine überbaubare Fläche von 2,33 ha innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA). Der Geltungsbereich des Bebauungsgebietes wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Zur vorgelegten Planung des Bebauungsplans „Am Seebach“ in Rieden, Gemarkung Hausen, nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Von der Planung ist kein Trinkwasserschutzgebiet oder Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Die Gemeinde Hausen ist zu rund 61% Eigenversorger und bezieht zu rund 39% des Wasserbedarfs vom Zweckverband Mühlhausener Gruppe. Es ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Der Anschluss an das Ortsnetz ist mit dem Wasserversorger abzustimmen.

2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Mit der vorgesehenen Entwässerung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Nach den Erläuterungen des Ingenieurbüros Auktor ist es vorgesehen, das hinzukommende Wohngebiet „Am Seebach“ entsprechend den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG, im Trennsystem zu entwässern.

Das häusliche Schmutzwasser soll in den Ortskanal Rieden eingeleitet und der gemeindeeigenen Kläranlage zugeführt werden. Eine geregelte Entsorgung und Reinigung ist dementsprechend nach dem heutigen Stand der Technik gewährleistet.

Bei der abwassertechnischen Erschließung ist zu prüfen, ob das weiterführende Netz mit seinen Sonderbauwerken (z. B. Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken) ausreichend leistungsfähig ist um das hinzukommende häusliche Schmutzwasser abzuführen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die Planung in der aktuellen Kanalisationsplanung nach Flächenumgriff, Versiegelungsgrad und Abwasseranfall entsprechend berücksichtigt ist.

Es ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser aus Außeneinzugsgebieten) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt. Fremdwasser ist getrennt von der Kanalisation abzuleiten.

Der geplante Abwasseranschluss ist mit dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlagen abzustimmen.

3. Umgang mit Niederschlagswasser

Das Dach- und Oberflächenwasser soll, wenn möglich, auf dem Grundstück versickert oder über hauseigene Zisternen aufgefangen werden. Überschüssiges Niederschlagswasser soll über einen Regenwasserkanal in ein zentrales Regenrückhaltesystem eingeleitet werden. Der Notüberlauf des Muldensystems wird in den Riedener Mühlbach abgeschlagen.

Die Sammlung von Regenwasser und anschließende Versickerung sowie Ableitung in ein Oberflächengewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, da der Tatbestand einer Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt ist. Entsprechende Planunterlagen sind einzureichen. Bei der Planung sind die quantitativen und qualitativen Anforderungen und Vorgaben des DWA - Merkblattes M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu beachten. Die in dem Merkblatt enthaltenen Nachweise für eine ausreichende Regenwasserbehandlung sind zu führen.

Für die Bemessung der Regenrückhaltebecken ist das DWA-A 117 einschlägig. Konstruktive Hinweise zu Sedimentationsanlagen sind dem Arbeitsblatt ATV-A 166 zu entnehmen.

Die empfohlene Begrünung von Dach- und Fassadenflächen ist aus ökologischer Sicht sinnvoll, zulässig und zu begrüßen.

4. Altablagerungen

Verdachtsflächen und Altlasten im Sinne des § 2 BBodSchG sind uns im Planbereich nicht bekannt. Sollten im Zuge der weiteren Erschließungsarbeiten Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG angetroffen werden, sind diese in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde zu erkunden. Auf Nr. 4.1.1.4 BayBodSchVwV wird diesbezüglich verwiesen.

5. Überschwemmungsgebiet des Riedener Mühlbachs, Oberflächengewässer

Der vom Riedener Mühlbach (Gewässer III. Ordnung) überschwemmungsgefährdete Bereich bei einem zugrunde zulegenden 100jährigen Abfluss (HQ100) ist nicht bekannt. Aufgrund der geplanten höherwertigen Nutzung mit entsprechend großem Schadenspotenzial, sollte das Überschwemmungsgebiet im Planbereich ermittelt werden. Das Überschwemmungsgebiet ist in den B-Plan einzutragen. Sich daraus möglicherweise ergebende Anforderungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweise, Hochwasserschutz, Objektschutz, Retentionsraumausgleich, Auswirkungen auf Nachbarn) sollten in der Planung Berücksichtigung finden.

6. Wasserrahmenrichtlinie, FWK 2_F133

In den Planungen für den BP „Am Seebach“ ist im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen eine Renaturierung des Riedener Mühlbachs vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dieser Maßnahme um einen wasserrechtlich zu behandelnden Gewässerausbau handelt. Des Weiteren ist der Riedener Mühlbach Teil des Flusswasserkörpers (FWK) 2_F133, mit der Bezeichnung „Wern von Geldersheim bis Landkreisgrenze Schweinfurt/Main-Spessart

mit allen Nebengewässern“. Der ökologische Zustand des Wasserkörpers wird als „mäßig“ beurteilt.

Nach § 27 (1) WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden sowie ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Im Rahmen einer Renaturierung kann das vorgeschriebene Bewirtschaftungsziel und damit eine Verbesserung des FWKs zum Beispiel durch folgende Maßnahmen angestrebt werden:

- geeignete naturnahe, standortgerechte Ufer- und Sohlgestaltungen (dadurch wechselnde Abflussverhältnisse zur Verbesserung von Sauerstoffeintrag und Selbstreinigungsvermögen),
- durch Maßnahmen im Uferbereich (Erhöhung der Strukturvielfalt, wechselnde Böschungsneigungen, Böschungssicherung mit natürlichen, strukturreichen Materialien, beidseits ausreichende Pufferstreifen von mindestens 5 m, Ufergehölzsaum herstellen oder entwickeln),
- durch Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung sowie
- durch Verbesserung der linearen Durchgängigkeit

Konkrete Maßnahmen sollten mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, wie folgt:

Zu 1) Eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung wird im Zuge der Erschließungsplanung ermittelt und sichergestellt. Die Abstimmung über den Anschluss an den Ortskanal erfolgt ebenfalls durch den Erschließungsplaner.

Zu 2) Die bei der abwassertechnischen Erschließung genannten und zu prüfenden Punkte, werden an die Erschließungsplaner weitergegeben und sind zu berücksichtigen.

Im Bebauungsplan ist folgender Hinweis enthalten, der wie folgt geändert wird:

„Grund-, Quell-, Drainage-, Hang-, und / oder Sickerwasser

Das Einleiten von evtl. anfallendem Grund-, Quell-, Drainage-, Hang-, und / oder Sickerwasser in den Schmutzwasserkanal ist verboten. Es ist separat, ggf. über den Regenwasserkanal in die Regenrückhalteteiche, abzuleiten. Eventuell ist eine wasserdichte Stahlbetonwanne zu erstellen“.

Somit wurde berücksichtigt, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser aus Außeneinzugsgebieten) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt und dass das Fremdwasser getrennt von der Kanalisation abgeleitet wird.

Der Abwasseranschluss wird im Zuge der Erschließungsplanung mit dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlagen abgestimmt.

Zu 3) Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Sammlung von Regenwasser sowie die Ableitung in ein Oberflächengewässer wird im Rahmen der Erschließungsplanung mit den erforderlichen Unterlagen des IB Köhl beantragt. Die Festsetzung B 5.1 wird wie folgt geändert: „Dach- und sauberes Oberflächenwasser soll in hauseigenen Zisternen (z.B. für die Gartenbewässerung) aufgefangen werden. Überschüssiges und sauberes Niederschlagswasser ist über den Regenwasserkanal dem zentralen Regenrückhaltesystem zuzuführen. Bei der Planung des Regenrückhaltesystems sind die Anforderungen und Vorgaben des DWA Merkblattes M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" zu beachten“.

Zu 4) Der Hinweis „*Sollten im Zuge der weiteren Erschließungsarbeiten Verdachtsflächen i. s. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG angetroffen werden, sind diese in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde zu erkunden*“ wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5) Der Gemeinderat beschließt, dass das Überschwemmungsgebiet nach Ermittlung eines Fachbüros, in den Bebauungsplan aufgenommen wird und ggf. erforderliche Festsetzungen eingearbeitet werden.

Zu 6) Die im Bebauungsplan genannten Maßnahmen widersprechen nicht den in der Stellungnahme genannten Maßnahmen. Im Zuge der Ausführungsplanung werden die Maßnahmen konkret mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis zum natürlichen Gewässerausbau wird in einem eigenständigen Verfahren beantragt. Es wird festgestellt, dass in der Legende des Bebauungsplanes darauf hingewiesen wird, dass der geänderte Verlauf des Riedener Mühlbachs als Renaturierungsmaßnahme im Bebauungsplan schematisch dargestellt ist.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.1.6 Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25. April 2018

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg nimmt zum Vorentwurf Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Am Seebach“ in Rieden wie folgt Stellung.

Der vorliegende Vorentwurf umfasst eine Fläche im Osten von Rieden mit einer Größe von 8,68 ha, der bis jetzt als Acker- und Wiesenfläche verwendet wird. Der Bebauungsplan sieht vor diese Fläche in ein Allgemeines Wohngebiet umzuwandeln.

Von Seiten der Landwirtschaft wird begrüßt, dass der Schutz des Mutterbodens in den Festsetzungen mit aufgenommen wurde. Ebenso, dass ein Bemühen erkennbar ist, mit wertvollem Ackerboden sparsam umzugehen, da überwiegend Ackerflächen mit einer geringen Bonität verwendet werden. Darüber hinaus wird begrüßt, dass sich die Ausgleichsfläche überwiegend auf die Wiese (Flurnummer 983) zwischen dem Riedener Mühlbach und der Seestraße begrenzt.

Im Folgenden werden einige Verbesserungsvorschläge und Hinweise verfasst:

1. Landwirtschaftlicher Verkehr

Die Straße mit der Flurnummer 895, die durch das südliche Wohnbaugebiet führen soll, ist eine

wichtige Verkehrsader der Landwirte zu ihren Feldern. Im vorliegenden Plan ist diese als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (hier: Rad- und Fußweg)“ gekennzeichnet. Um Konflikte mit Landwirten zu vermeiden, wird gebeten diese weiterhin für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten. Zusätzlich verhindern bzw. erschweren am Straßenrand parkende Autos deren Benutzung. Es wird empfohlen die Akzeptanz des nötigen landwirtschaftlichen Verkehrs bei den zukünftigen Bewohnern zu fördern und für ausreichend lichten Verkehrsraum zu sorgen bzw. für diesen Bereich ein Halteverbot auszusprechen.

2. Landwirtschaftliche Immissionen

Es ist leider zu beobachten, dass die Empfindlichkeit der Menschen gegenüber den Emissionen aus der Landwirtschaft, wie Geruch, Lärm oder Staub, immer mehr zunimmt. Diese werden besonders von Neubürgern weniger toleriert.

Das AELF empfiehlt deshalb den Bauwilligen beim Erwerb des Baugrundstückes darauf hinzuweisen und folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem landwirtschaftlichen Verkehr sind Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen auch zu unüblichen Zeiten zu erwarten. Diese sind ortsüblich und hinzunehmen.“

3. Eingrünung des Wohnbaugebietes mit Hecken im Osten (Ausgleichsfläche A2)

Die vorgesehene Hecke grenzt im Osten an einen landwirtschaftlichen Weg an. Dem Landwirt entstehen durch die zu schützende Hecke erhebliche Auflagen und Wirtschafterschwernisse beim Pflanzenschutz (Pflanzenschutzgesetz NT-Auflagen bei Pflanzenschutzmitteln -entsprechend §36 PflSchG Abs. 3 -Auflage zum Schutz „Naturhaushalt Terrestrische Biozöosen“), die dann gesondert entschädigt werden müssten.

Der Heckenstreifen ist zukünftig verlässlich zu pflegen, damit der Grünweg erhalten bleibt und die Hecke diesen nicht zu wuchert. Gleichzeitig wird damit sichergestellt, dass der landwirtschaftliche Verkehr ungehindert und konfliktfrei fließen kann.

Um Berücksichtigung obiger Bedenken wird gebeten. Weitergehende Einwendungen gegen die vorliegende Planung sind vom AELF Würzburg nicht anzumelden.

Das AELF Würzburg bittet um eine Kopie der Protokolle zu den Abwägungen der Kommune.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, wie folgt:

Zu 1) Der Opferbaumer Weg wird als landwirtschaftliche Verkehrsfläche festgesetzt, um den Landwirten die Möglichkeit einzuräumen Ihre Felder auf direktem Weg zu erreichen. Regelungen des Straßenverkehrs durch Verkehrszeichen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, sondern werden behördlich angeordnet.

Zu 2) Folgender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten und wird wie folgt ergänzt:

„Landwirtschaftliche Immissionen

Angrenzend an die östlichen Wohnbauflächen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Durch den landwirtschaftlichen Verkehr und im Zuge der Bewirtschaftung dieser Flächen ist mit der Entstehung von Staub-, Geruchs-, und Lärmemissionen zu rechnen. Die Beeinträchtigungen sind nur periodisch und zeitlich begrenzt anzunehmen, können jedoch zu unüblichen Zeiten auftreten. Derartige Immissionen sind für ein Baugebiet im Übergang zur freien Landschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung als allgemein üblich anzusehen und von den dortigen Anwohnern zu dulden“.

Zu 3) Der Gemeinderat nimmt die Hinweise und Bedenken zur Kenntnis. Folgender Hinweis wird im Bebauungsplan ergänzt:

„Durch entsprechende Pflegemaßnahmen der Eingrünungen ist einer Beeinträchtigung angrenzender Flächen vorzubeugen und deren Funktionsfähigkeit zu erhalten.“

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.1.7 Stellungnahme Bayerischer Bauernverband vom 02. Mai 2018

Zunächst weisen wir darauf hin, dass der Vorentwurf für das Plangebiet (Allgemeines Wohngebiet und Ausgleichsfläche) des Bebauungsplans „Am Seebach“ mit integriertem Grünordnungsplan sich über die bisherigen Wohngebiete hinaus in den planungsrechtlichen Außenbereich in östlicher Richtung noch einmal deutlich erweitert. Hierdurch werden der Landwirtschaft wiederum wertvolle und hochwertige landwirtschaftliche Grundstücksflächen für die Bewirtschaftung entzogen (siehe Bebauungsplan vom 22.05.18 Anlage 2 mit integriertem Grünordnungsplan, Vorentwurf Grünordnung, Seite 12 Nr. 3.2.1 und Seite 16, Tabelle 7).

Der immer größer werdende Verlust an wertvoller Ackerfläche für Verkehrsfläche und Bebauung, sowie für den „ökologischen“ Ausgleich (siehe hierzu konkret zur Begründung des Bebauungsplans und der Grünordnung auf den Seiten 20 und 21 mit einem Kompensationsumfang von insgesamt 26.887,3 ha für Acker- und Grünlandfläche) ist sehr problematisch.

Die Weltbevölkerung ist mittlerweile auf über 7 Milliarden Menschen angewachsen. Die für die Welternährung am besten geeigneten Gebiete liegen aufgrund des gemäßigten Klimas und der hohen Bodenqualitäten bei uns in Zentraleuropa.

Dies ist nicht nur ein Segen, sondern auch Verantwortung zur Eindämmung von landwirtschaftlichem Flächenfraß.

Der sparsame Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen ist gesetzlich vorgeschrieben. Nach **§ 15 Abs. 3 BNatSchG** und **§ 1 Abs. 6, Nr. 8 b BauGB** sowie **§ 1a BauGB** sind Belange der Landwirtschaft besonders zu berücksichtigen.

Darin heißt es: *„Bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.“*

Dem Verlust an nutzbarer Fläche stehen steigende Ansprüche an die landwirtschaftliche Produktion gegenüber.

Deshalb gilt es in diesem Raum in **besonderem Maße** die Grundlagen für eine ökonomisch tragfähige Bewirtschaftung zu erhalten.

Die Nutzung bestehender, noch nicht bebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft, soweit solche leerstehenden Grundstücke vorhanden sind, muss daher generell Vorrang vor einer Neuausweisung eines neuen Baugebietes haben.

Bei der Planung und Umsetzung derselben ist darauf zu achten, dass die im Plangebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestandsschutz und in ihrer Entwicklungsfähigkeit und auch hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung von Grünland und Ackerland in keinerlei Hinsicht gefährdet werden und insbesondere auch ein entsprechender Immissionsradius der geplanten Wohngebiete (WA) zu den angrenzenden bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Flächen eingehalten wird, da dort insbesondere mit folgenden Maßnahmen bei der Bewirtschaftung gerechnet werden muss:

- Festmistdüngung
- Gölledüngung
- Pflanzenschutzspritzungen
- Silagebereitung.

Auch zu einem späteren Zeitpunkt dürfen die landwirtschaftlichen Betriebe durch das geplante Baugebiet keine Einschränkungen erfahren.

Kommt es zur Umsetzung des Bebauungsplanes, so muss die Bewirtschaftung der an das geplante Gebiet angrenzenden Flächen weiterhin uneingeschränkt möglich sein, auch die Zufahrtswege zu den landwirtschaftlichen Flächen müssen erhalten bleiben.

Es ist leider nicht zu verkennen, dass die Empfindlichkeit der Menschen gegenüber den Immissionen sei es Geruch, Lärm und Staub etc., besonders auch außerhalb der ortsüblichen Zeiten, von Seiten der Landwirtschaft immer mehr zunimmt. Durch Tierhaltung, den landwirtschaftlichen Verkehr, die Bearbeitung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind Emissionen vorhanden.

Es kann erfahrungsgemäß zu Beschwerden oder gar zu Anzeigen von privaten Dritten aus der örtlichen Wohnbevölkerung kommen, die Landwirte müssen sich rechtfertigen.

Die benachbarten Landwirte dürfen durch das geplante Wohnbaugebiet nicht zum Regress herangezogen werden, oder Beschränkungen erfahren. Wir regen daher an, dass im Bebauungsplan rein deklaratorisch ein Hinweis mit aufgenommen wird, dass aufgrund der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung (und soweit vor Ort Tierhaltung besteht, auch aus diesem Grund) mit landwirtschaftlichen Emissionen zu rechnen ist, die hinzunehmen sind.

Für den Ausgleich der Bauflächen lehnen wir den Ausgleich durch weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ab. Wir fordern den Ausgleich außerhalb landwirtschaftlicher Flächen oder über **produktionsintegrierte Maßnahmen** vorzunehmen.

Produktionsintegrierte Anbausysteme, wie z. B. der Anbau alternativer Energiepflanzen, Agroforstsystemen, Blühstreifen, Lerchenfenster, usw. sind ein wertvoller Baustein für eine Diversifizierung der landwirtschaftlichen Flächennutzung und tragen damit auch zu mehr Vielfalt sowie Biotopvernetzung für wildlebende Arten in der Fläche bei.

Im Übrigen erlauben wir uns den Hinweis, dass die Ausführungen im Bebauungsplanentwurf „Am Seebach“ aus unserer Sicht insoweit nicht korrekt bei Nr. 3.2. (Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft, dort S. 12 in Tabelle 3 - Bestand Lebensraumtypen) die Gesamtanzahl der landwirtschaftlichen Flächen (Acker, Grünfläche, Wirtschaftswege) erfassen. Die vorbenannten Flächen ergeben in der Gesamtaddition (ohne Wirtschaftswege, Wiesenwege, Gräben, Asphalt und Gewässer/ Ufervegetation) insgesamt 79.259 qm. In der Flächentabelle 6 auf S. 16 wurde die Größe der Ackerfläche mit 52.341 qm bezeichnet; dagegen wurde in der Tabelle 3 (auf S. 12) beim Bestand Lebensraumtypen alleine die Ackerflächen mit 58.895 qm angegeben. Hier bedarf es einer entsprechenden Berichtigung. Der Kompensationsumfang gemäß der Tabelle 12 „Allgemeines Wohngebiet“ (GRZ 0,4) wurde mit 26.170,5 qm angegeben, dies unter Zugrundelegung einer Flächengröße beim Acker von 52.341 qm.

Wie bereits vorstehend dargestellt, wird mit unterschiedlichen Größen der für die Planung in Anspruch genommenen Ackerflächen gerechnet. Dies ist nicht nachvollziehbar, da eingangs in der Tabelle 3 bei der Ermittlung des Bestandes der Ackerflächen die Größe derselben eben mit 58.895 qm dargestellt wurde.

In Nr. 3.2.1 (Schutzgut Boden) wurde auf S. 21 ausgeführt, dass die im Plangebiet liegenden, in der Naturraum-Haupteinheit Mainfränkische Platten die landwirtschaftlichen Flächen hochwertige Braunerden auf Löss sind und eine hohe Ertragsfähigkeit besitzen, weiter besitzen diese Böden eine geringe Reliefenergie, was eine absolute Vorrangnutzung für den Ackerbau bedingt. Auch die in Bezug genommene Bodenschätzungskarte im Bayernatlas plus zeigt im Plangebiet einen wertvollen Ackerboden mit hauptsächlich verwittertem Lehmboden bei hoher Filtereigenschaft beider Böden.

Wir fordern, dass der landwirtschaftliche Bestandsschutz der vorhandenen örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe umfassend gewahrt bleibt. Dazu gehört auch, dass die Wege für die Landwirtschaft erhalten bleiben müssen. Auch die Einhaltung von Grenzabständen (emissionsrechtliche Schutzabstände) ist aus emissionsrechtlicher Sicht gerade wegen den vorgenannten Bewirtschaftungsmaßnahmen in besonderem Maße zu achten.

Die geplante Hecke am östlichen Rand des Planungsgebiets, die in direkter Nachbarschaft zu dort befindlichen landwirtschaftlichen Ackergrundstücken führt, könnte zu Einschränkungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass hier der gesetzliche Mindestabstand von 4 m (vgl. Art. 48 des Gesetzes zur Ausführung des BGB und anderer Gesetze/AGBGB, hier der Grenzabstand von Anpflanzungen gegenüber

von landwirtschaftlichen Grundstücken) einzuhalten ist. Die feststehenden Pflanzgebote und die Absicht, im östlichen Bereich des Plangebietes Bäume und Hecken zu pflanzen, könnten zu einer Beeinträchtigung in der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke führen. Diese kann durch entsprechend ausreichenden Abstand (siehe vorstehend) verhindert werden. Es ist daher zu fordern, dass hier ein Mindestabstand von 4 m von der Bepflanzung zu den anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücken eingehalten wird.

Der Aufstellung des Bebauungsplans kann nur zugestimmt werden, wenn die beschriebenen Nachteile weitestgehend ausgeräumt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass auf Seite 12 der Anlage 2 zum Bebauungsplan explizit nicht von hochwertigen Ackerböden gesprochen wird. Die Bonitäten der Flächen, die für das Wohngebiet in Anspruch genommen werden liegen bei 42/40 bzw. 36/35. Die hochwertigen Bonitäten befinden sich in der Umgebung, sowie innerhalb der geplanten Ausgleichsfläche, die derzeit nicht ackerbaulich genutzt wird.

„Bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.“

Oben genanntes Zitat bezieht sich auf die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen. Als Ausgleichsmaßnahme wurde eine derzeit zur Haltung von Freizeitpferden genutzten Koppel herangezogen. Weiterhin grenzt dieses Grünland unmittelbar an den Riedener Mühlbach an und wurde gemäß den Drainageplänen der Gemeinde Hausen bei Würzburg von 1924 und 1960, soweit erkennbar, nicht trocken gelegt. Somit wird o.g. Sachverhalt nicht widersprochen.

Die Einhaltung eines Immissionsschutzradius zu landwirtschaftlich genutzten Flächen wird als überzogen angesehen. Dies ist am Ortsrand in einer ackerbaulich geprägten Landschaft ohne weitere Flächenverluste für die Landwirtschaft nicht möglich.

Folgender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten und wird wie folgt ergänzt:

„Landwirtschaftliche Immissionen

Angrenzend an die östlichen Wohnbauflächen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Durch den landwirtschaftlichen Verkehr und im Zuge der Bewirtschaftung dieser Flächen ist mit der Entstehung von Staub-, Geruchs-, und Lärmemissionen zu rechnen. Die Beeinträchtigungen sind nur periodisch und zeitlich begrenzt anzunehmen, können jedoch zu unüblichen Zeiten auftreten. Derartige Immissionen sind für ein Baugebiet im Übergang zur freien Landschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung als allgemein üblich anzusehen und von den dortigen Anwohnern zu dulden“.

Durch diesen Hinweis dürften Konflikte für die Bauwerber im Vorfeld erkennbar sein und werden bewusst hingenommen.

Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen ist durch die Festsetzung des Opferbaumer Weges als landwirtschaftliche Verkehrsfläche durch Änderung im Zuge des Entwurfsplanes gewährleistet.

Die Berechnung des Kompensationsbedarfes wird gemäß den Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde überarbeitet. Eine Fehlberechnung lag im Vorentwurf nicht vor. Auf Seite 16 Tabelle 7 und 8 ist zu erkennen, dass die Ackerfläche die insgesamt 58.895 qm beträgt, wie folgt aufgeteilt wurde: 6.554 qm liegen innerhalb der Ausgleichsfläche, weshalb aus Gründen von Natur und Landschaft nur 52.341 qm ausgeglichen werden.

Der Gemeinderat stellt fest, dass an die geplante Hecke im Osten des Geltungsbereichs keine landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche direkt angrenzt. Vielmehr grenzt ein 4 m breiter landwirtschaftlicher Weg an. Somit ist der geforderte Abstand der Hecke von 4 m zu den bewirtschafteten Feldern gegeben.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.1.8 Stellungnahme Staatliches Bauamt vom 10. April 2018

Zum Entwurf des Bebauungsplanes „Am Seebach“ nimmt das Bauamt wie folgt Stellung:

1. Wir weisen darauf hin, dass die Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße WÜ 9 gemäß Art. 23 BayStrWG lediglich 15 m und die Anbaubeschränkungszone gemäß Art. 24 BayStrWG lediglich 30 m beträgt.
Die beiden dargestellten Linien sollten in den zeichnerischen Feststellungen erläutert werden.
2. Die Anbindung des Baugebietes an die Kreisstraße ist gemäß RAL zu planen und auszubilden. Die Anbindung des Wirtschaftsweges an der östlichen Grenze des Bebauungsplanes, sowie eine ggf. erforderliche Querungshilfe für den Geh- und Radweg sind hierbei einzubeziehen.
Für die neue Einmündung in die Kreisstraße WÜ 9 ist noch eine Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt abzuschließen.
3. Die Leistungsfähigkeit und Qualität des Verkehrsablaufes der neuen Anbindung sind gemäß "Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen", Ausgabe 2015, nachzuweisen.
4. Die im Bebauungsplan dargestellten Sichtdreiecke können auf 3 m / 200 m (in Richtung Eßleben) bzw. 3 m / 70 m (in Richtung Rieden) geändert werden.
Diese sind von Sichthindernissen freizuhalten.
5. Die Mehrunterhaltungskosten der neuen Einmündung in die Kreisstraße WÜ 9 sind von der Gemeinde kapitalisiert abzulösen. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Richtlinien zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösebeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswassergesetz (ABBV-Richtlinien — RL — ABBV).
6. Der dargestellte Geh- und Radweg endet am südlichen Fahrbahnrand der Kreisstraße WÜ 9 ohne eine Verbindung in Richtung Ortsmitte. Es ist hierbei zu prüfen, ob eine straßenbegleitende Wegeverbindung bis zur Froschgrube hergestellt werden kann.
7. Maßnahmen zum Schutz vor Straßenlärm gehen zu Lasten der Bauwerber.
8. Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf dem Straßengrundstück nicht zugeleitet werden.
9. Bepflanzungen, welche Hindernisse im Sinne der RPS darstellen, müssen einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand der Kreisstraße WÜ 9 haben, sodass keine abweisenden Schutzeinrichtungen erforderlich sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest bzw. beschließt wie folgt:

Zu 1) Die Anbauverbotszone ist bereits mit einem Abstand von 15 m dargestellt und die Anbaubeschränkungszone mit einem Abstand von 30 m zur Kreisstraße WÜ 9. Die Linien werden in der Legende „Nachrichtliche Übernahme“ erläutert. Die Abstände werden an dieser Stelle in der Entwurfsplanung ergänzt.

Zu 2) Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass eine Vereinbarung mit dem staatlichen Bauamt hinsichtlich der Einmündung in die Kreisstraße 9 erforderlich ist. Weiterhin wird erst im Zuge der Erschließungsplanung die Ausgestaltung der Einmündung konkret geplant und dem

staatlichen Bauamt zur Prüfung vorgelegt. Eine Querungshilfe für den Geh- und Radweg ist vom Gemeinderat nicht gewünscht. Die Anbindung des östlich gelegenen Wirtschaftsweges bleibt, wie gehabt, bestehen.

Zu 3) Der Nachweis über die Qualität des Verkehrsablaufs erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

Zu 4) Die Darstellung der Sichtdreiecke wird gemäß den o.g. Angaben des staatlichen Bauamtes geändert und von Sichthindernissen, gemäß Festsetzung A 3.6, über 0,8 m freigehalten.

Zu 5) Die Kostenfrage bzgl. der Ablösebeträge für den erhöhten Unterhaltungsaufwand ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, jedoch von der Gemeinde zu tragen.

Zu 6) Der Gemeinderat beschließt, dass die Anbindung einer Fußwegeverbindung durch den Erschließungsplaner erstellt und der Auktor Ing. GmbH für die Darstellung im Bebauungsplanentwurf zur Verfügung gestellt wird.

Zu 7) Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen werden ergänzt. Es wird weiterhin der Hinweis ergänzt, dass Maßnahmen zum Schutz vor Straßenlärm zu Lasten der Bauwerber gehen.

Zu 8) Das Oberflächenwasser aus dem Baugebiet wird nicht auf das nördlich und höher gelegene Straßengrundstück der Kreisstraße geleitet.

Zu 9) Der Mindestabstand von Bäumen zum Fahrbahnrand der Kreisstraße WÜ 9 muss gemäß RPS bei einer Geschwindigkeit von 80-100 km/h 7,50 m betragen. Für die Anlage einer Baumallee ohne Schutzeinrichtung ist der geplante Grünstreifen mit einer Breite von 6,5 m zu schmal. Die noch im Vorentwurf dargestellten Baumstandorte entlang der Kreisstraße entfallen in der Entwurfsplanung. Stattdessen wird auf öffentlicher Grünfläche artenreiche autochthone Ansaaten festgesetzt, um eine Aufwertung um eine Wertstufe gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ zu erreichen.

Durch den Bau der Linksabbiegespur rücken die zu erhaltenden Bestandsbäume auf ca. 4 m an den Fahrbahnrand heran. Die erforderlichen Schutzeinrichtungen sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.1.9 Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 30. April 2018

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen folgende massive Einwände:

Die historische Dachlandschaft des Dorfes Rieden ist durch Sattel- und Walmdächer geprägt, nach dem Luftbild zeigen auch die jüngeren Wohnsiedlungen durchwegs traditionelle Dachformen. Die nun vorgeschlagene Gestattung von ortsuntypischen Flach- und Zeltdächern („Toskanahaus“) wird das bisher noch geschlossene Erscheinungsbild des Dorfes mit seinem Siedlungskern und den dortigen herausragenden Einzeldenkmälern Kath. Pfarrkirche St. Ottilia (Kirchbergstraße 10, D-6-79-143-49), dem ehem. Rathaus (Am Pranger 1, D-6-79-143-29) und dem ehem. Gasthof (Hauptstraße 45, D-6-79-143-42) nachhaltig zerstören und verunstalten. Aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind ausschließlich traditionelle Dachformen und Dachneigungen zu gestatten, ansonsten droht ein massiver und irreversibler Verlust des Ortsbildes und eine Beeinträchtigung der o. g. Einzeldenkmäler. Zur weiteren Untermauerung der Argumentation wird nochmals der Denkmalpflegerischer Erhebungsbogen von

2005 angefügt, der eine fundierte städtebauliche Analyse der Ortschaft bietet und die Planungsgrundlage für weitere Entwicklungen wie die Ausweisung neuer Wohngebiete sein sollte.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des KID im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und merkt an, dass im Ortsteil Rieden der Gemeinde Hausen bei Würzburg bereits Häuser mit Flachdach, bzw. Pultdach vorhanden sind (Hauptstraße, Am Glockenberg). Durch die Möglichkeit o.g. Dacharten zu errichten, wird energieeffizientes Bauen unterstützt. In Zeiten des hohen Ressourcenverbrauches ist dies ein bedeutender Schritt zum Schutz der Umwelt. Der Gemeinderat stellt fest, dass die genannten herausragenden Einzeldenkmäler im westlichen Siedlungsbereich Riedens liegen und nicht im Osten, wo das Wohnbaugebiet vorgesehen ist. Eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung dieser wird daher nicht erwartet.

Der Gemeinderat beschließt, dass an den im Vorentwurf zulässigen Dacharten festgehalten wird. Die Thematik ist in die Begründung und den Umweltbericht mit o.g. Begründung kurz darzustellen.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.1.10 Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH vom 25. April 2018

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im landwirtschaftlichen Weg, westlich des Baugebietes, befinden sich sehr hochwertige Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe Plan).

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Baugebietes stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 5 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass o.g. Hinweise Gegenstand der Erschließungsplanung sind.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.1.11 Stellungnahme Unterfränkische Überlandzentrale Lülsfeld eG, jetzt: Unterfränkische Überlandzentrale Mainfranken eG vom 02. Mai 2018

Zum oben genannten Bebauungsplan nehmen wir hinsichtlich unserer Stromversorgungsanlagen wie folgt Stellung.

Im Norden des Geltungsbereiches befinden sich unsere Trafostation Rieden 04 sowie 20 kV- und 1 kV-Kabelanlagen unseres Unternehmens. Die genaue Lage entnehmen Sie bitte unserer Planauskunft. Diese finden Sie unter <https://www.uez.de/Planauskunft.html>. Auf Anforderung können wir Ihnen diese auch digital zusenden.

Sicherheitshinweise:

Vor Beginn der Arbeiten in der Nähe unserer Anlagen ist eine Einweisung durch unseren Netzservice, Tel. 09382/604-251, zwingend erforderlich. Bei Grabarbeiten in der Nähe unserer Anlagen sind die Hinweise im beigefügten Sicherheitsmerkblatt unbedingt einzuhalten. Bitte geben Sie dieses auch im Rahmen der Ausschreibung an die ausführenden Baufirmen weiter.

Die Stromversorgung des neuen Baugebietes werden wir aus der angrenzenden Trafostation Rieden 04 vornehmen.

Gerne erstellen wir ein Straßenbeleuchtungskonzept für den Ausbaubereich. Über die Berücksichtigung der Tiefbaupositionen für die Straßenbeleuchtungskabel sowie die Leuchtenfundamente in Ihrer Ausschreibung sind wir Ihnen dankbar.

Unsere vorläufige Planung sieht vor, die Baugrundstücke mit Glasfaseranschlüssen für schnelles Internet (FTTH) zu versehen. Die FTTH-Verlegung ist abhängig von der Ausbauentcheidung der Deutschen Telekom AG, mit der wir in diesem Bereich kooperieren.

Ergänzend zu unserer Überprüfung des Stromnetzes hat unser Team Energie und Umwelt / Energieberatung das zukünftige Baugebiet in Bezug auf eine Kaltwärmeversorgung beleuchtet und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Laut Auskunft aus dem Energieatlas Bayern des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) ist für das geplante Baugebiet eine Nutzung oberflächennaher Geothermie möglich. Mit dieser erneuerbaren Energie ist mittels Wärmepumpe die Beheizung und Kühlung eines Gebäudes und die Warmwasseraufbereitung möglich.

Im Zuge der fortschreitenden Energiewende arbeitet die Unterfränkische Überlandzentrale eG an der Sektorkopplung von Strom und Wärme. In diesem Zusammenhang erschließen wir gesamte Neubaugebiete mit Wärmequellenanlagen auf Basis oberflächennaher Geothermie mittels Erdsonden. Gerne erstellen wir Ihnen für Ihr kommunales Projekt eine kostenfreie Machbarkeitsstudie sowie ein Angebot zur Realisierung. Für weitere Fragen steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr Alexander Wolf unter der Telefonnummer 09382/604-283 gerne zur Verfügung.

Für eine Erweiterung des Baugebiets Am Seebach gen Westen ist zukünftig eine Trafostation nötig. Hierfür sollte im zukünftigen Bebauungsplan ein Stationsplatz vorgesehen werden.

Sobald uns Ihre detaillierten Informationen über den Bauzeitenplan sowie die Planunterlagen im digitalen Format (dwg / dxf) vorliegen, können wir mit den konkreten Planungen unserer Baumaßnahmen beginnen. Wir bitten um rechtzeitige Mitteilung bzw. Benachrichtigung mindestens 12 Wochen vor Beginn der Tiefbauarbeiten.

Abgesehen von den genannten Ausführungen bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Am Seebach der Gemeinde Hausen bei Würzburg im Ortsteil Rieden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass o.g. Hinweise Gegenstand der Erschließungsplanung sind bzw. zukünftige Bebauungsplanverfahren betreffen. Es wird weiterhin festgestellt, dass eine Erweiterung des Baugebietes gen Westen nicht möglich ist, sondern nur nach Osten.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.1.12 Stellungnahme Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg vom 09. April 2018

Aus Sicht des ADBV Würzburg bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Bei der Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen bitte ich darauf zu achten, dass jeder Bauplatz einen Glasfaseranschluss erhält.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die Verlegung eines Glasfaseranschlusses Gegenstand der Erschließungsplanung ist.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.1.13 Stellungnahme Bund Naturschutz in Bayern e. V. vom 05. April 2018

In den vorliegenden Planunterlagen fehlt ein Nachweis des Wohnungsbedarfs. Im Luftbild ist zu erkennen, dass zahlreiche Baugrundstücke nicht genutzt werden. Der BUND Naturschutz verweist auf die Mahnung des Umweltbundesamtes

(<http://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten>):

Insgesamt sind die Inanspruchnahme immer neuer Flächen und die Zerstörung von Böden auf die Dauer nicht vertretbar und sollten beendet werden. Angesichts global begrenzter Landwirtschaftsflächen und fruchtbarer Böden sowie der wachsenden Weltbevölkerung ist der anhaltende Flächenverbrauch mit all seinen negativen Folgen unverantwortlich. Dies gilt auch und besonders mit Rücksicht auf künftige Generationen.

Auch sind die Bestimmungen des § 1a Abs. 2 BauGB einzuhalten: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Wir weisen darauf hin, dass unbebaute Bauplätze dem Markt auch über § 176 BauGB (Baugebot) zugeführt werden können. Zudem sollten Flächen für neu auszuweisende Baugebiete von der Gemeinde aufgekauft und dann an Bauwillige veräußert werden.

Eine belastbare Alternativenprüfung ist in den Planunterlagen nicht zu finden. Die Alternativprüfung ist aber eine Anforderung der Umweltprüfung. Hierzu sind die alternativ geprüften Bauflächen, einschließlich der Möglichkeiten der Innenentwicklung gemäß § 1a Abs. 2 BauGB, darzustellen. Die Notwendigkeit der Alternativprüfung folgt auch aus § 15 BNatSchG: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermie-

den werden können, ist dies zu begründen. Die Gemeinde Bergtheim muss der Pflicht zur Alternativprüfung in der Umweltprüfung also nachkommen, um dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG gerecht zu werden.

Eingriff und Ausgleich

Die überplante Fläche befindet sich im potentiellen Lebensraum des Feldhamsters. Auch die ASK belegt Feldhamsterfunde im Umfeld der

Gemeinde Rieden. Damit stellt die Planung einen Eingriff in den Lebensraum des Feldhamsters dar und wäre entsprechend auszugleichen. Eine Kartierung ist nötig. Evtl. vorhandene Tiere sind umzusiedeln. Auch ist der Erhaltungszustand der lokalen Population zu ermitteln. Insgesamt befindet sich der Erhaltungszustand des Feldhamsters in einem schlechten Zustand. Es ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass ein Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes durch einen Eingriff nicht erschwert wird. Summationseffekte mit anderen Planungen, die diese Teilpopulation betreffen, sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Inanspruchnahme von Lebensraum für bestehende und potenziell vorkommende Populationen von Vogelarten der Agrarflur wurde als nicht erheblich eingestuft, da in der Umgebung ausreichend geeignete Habitate vorhanden seien. Die Arten könnten dorthin ausweichen. Der **BN** widerspricht dieser Argumentation aufs Schärfste: Gerade die gemeinschaftlich bzw. national geschützten Arten (z. B. Feldlerche) haben relativ enge ökologische Ansprüche, die in der Normallandschaft üblicherweise nur noch begrenzt zu finden sind daher sind die Arten in den Beständen bedroht und z. B. in den EU-Anhanglisten enthalten. Da die Umgebung nicht kartiert wurde, ist die postulierte Ausweichmöglichkeit nicht nachvollziehbar und als abenteuerlich zu bezeichnen. Auch müssten für eine derartige Begründung Populationsgrößen der jeweiligen Arten erfasst sein. Denn es ist durchaus vorstellbar, dass sich die Population einer Art schon an der unteren kritischen Grenze befindet und jeder weiterer Verlust zu einem Verschwinden führt. Auch dürften eventuell vorhandene Habitate in der Umgebung schon besetzt sein (Revierbildung). Wir weisen zudem darauf hin, dass — wie durch die Planunterlagen auch bestätigt — Siedlungsgebiete in die Fläche hineinwirken und zu einer entsprechend Störung von Brutvögeln führen. Somit wirkt sich das geplante Baugebiet auch auf angrenzende nicht überplante Flächen aus. Dieser Effekt ist nicht berücksichtigt. Ein Ausgleich fehlt auch für diesen Lebensraumverlust. Die direkt angrenzende Ausgleichsfläche kann aufgrund von Störeffekten hierfür kein Ausgleich sein.

Auf der Ausgleichsfläche ist eine extensiv gepflegte Wiese vorgesehen mit einer 1-2-maligen Mahd pro Jahr. Der BN schlägt eine 1-malige Mahd möglichst spät im Jahr (ab September) vor. Eine frühere Mahd entzieht vielen Arten die Futterquelle oder/und vernichtet Entwicklungsstadien (z. B. Raupen und Puppen verschiedener Schmetterlingsarten). Sinnvoll ist es auch, Teilflächen alternierend über den Winter stehen zu lassen (Rotationsbrache auf ca. 30 % der Fläche), da dann Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten und Spinnentiere geschaffen werden. Um möglichst wenige Tier durch die Mahd zu schädigen, sind schneidende Mähgeräte (z. B. Balkenmäher) zu empfehlen. Mulchgeräte schaden der Tierwelt. Ideal ist eine Schnitthöhe von 10 cm. Auch sollte man das Mähgut vor dem Abtransport erst einige Tage liegen lassen. Auf Mähgutaufbereiter und Sauggeräte sollte verzichtet werden. So können Insekten einen anderen Lebensraum aufsuchen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass im Zuge der 7. Flächennutzungsplanänderung eine Bedarfsberechnung durchgeführt wurde, auf die bereits in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen wird:

„Der Wohnbauflächenbedarf wurde im Zuge der 7. Flächennutzungsplanänderung für den Ortsteil Rieden auf ca. 6 ha bis 2024 ermittelt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Seebach“ weist eine Gesamtgröße von 8,68 ha auf, wovon 2,85 ha als öffentliche Grünfläche bzw. Ausgleichsfläche ausgewiesen wird.“

Somit ist eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BauGB gewährleistet“.

Die Gemeinde Hausen hat zur Prüfung der vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung im Jahr 2016, im Zuge der 10. Flächennutzungsplanänderung, eine Befragung privater Grundstückseigentümer durchgeführt, die noch freie Bauplätze besitzen. Ergebnis dieser Umfrage mit 96 Befragten war folgendes: Lediglich 3 der Befragten sind bereit, ihr Grundstück zum Verkauf anzubieten. Zwei dieser Grundstücke liegen direkt in Hausen bei Würzburg, eines im Ortsteil Erbshausen und keine im Ortsteil Rieden. Als Hauptgründe, weshalb die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke nicht veräußern möchten, wurde angegeben, dass die Grundstücke für Nachkommen / Erben bevorratet werden oder zu einem späteren Zeitpunkt der Eigennutzung dienen sollen. Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg geht nicht davon aus, dass sich innerhalb von 2 Jahren die Verkaufsbereitschaft wesentlich geändert hat. Somit kann festgehalten werden, dass keine ausreichende Anzahl Baugrundstücke im Ortsteil Rieden und innerhalb des restlichen Gemeindegebietes verfügbar sind und auch in absehbarer Zukunft zur Verfügung stehen werden. Von der Durchführung einer erneuten Befragung wird abgesehen, da dies, aufgrund der Kürze der Zeit, als unzumutbar erachtet wird.

Innerörtliche Brachflächen in Gemeindebesitz oder eine ausreichende Zahl an Gebäudeleerständen sind ebenfalls nicht vorhanden.

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg verlost in Erbshausen zurzeit 10 erschlossene Grundstücke des kleinen Baugebietes an der Kirche. Die Anzahl der Anfragen ist dreimal so hoch als Bauplätze zur Verfügung stehen.

Deshalb und aufgrund der fortdauernden Nachfrage nach Baugrundstücken besteht auch im Ortsteil Rieden der Bedarf, neue Bauflächen im geplanten Umfang auszuweisen.

Die Ausführungen in der Begründung hinsichtlich des Bedarfs, werden gemäß o.g. Erläuterungen ergänzt, sodass das Erfordernis der Planung klar erkennbar ist.

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg stellt fest, dass im Umweltbericht zum Bebauungsplan in Kapitel 6 „Alternative Planungsmöglichkeiten“ darauf eingegangen wurde, weshalb vorliegende Variante des Bebauungsplanes gewählt wurde.

- Gemeinderat Karl Erwin Rumpel nimmt an der Sitzung teil.

Wie in vorliegender Stellungnahme festgestellt, sind gemäß § 15 BNatSchG „Beeinträchtigungen [...] vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind“. Dieser Sachverhalt ist, wie folgt im Umweltbericht beschrieben: „Innerhalb des Plangebietes wird auf vorhandene Gehölzstrukturen Rücksicht genommen, die Quartiere für saP-relevante Arten bereithalten könnten. Diese sind zum Erhalt festgesetzt. Somit wurde eine möglichst verträgliche Variante ausgearbeitet“. Eine Alternativenprüfung, die nicht den gleichen Ort betrifft, ist nach § 15 BNatSchG nicht erforderlich.

Dennoch wird ergänzend Folgendes aufgenommen: „Weiterhin wird der Bereich mit den geringsten Bodenbonitäten als Baugebiet ausgewiesen und die Bereiche mit hoher Bonität als Ausgleichsfläche festgesetzt. Hierdurch kann die Betroffenheit saP relevanter Arten minimiert werden und die wertigeren Bereiche, die für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft von höherer Bedeutung sind, dauerhaft frei von Bebauung gehalten werden“. Die Gemeinde Hausen berücksichtigt somit das Vermeidungsgebot § 15 BNatSchG in angemessener Weise. Der Gemeinderat Hausen stellt weiterhin fest, dass die Gemeinde Bergtheim in diesen Sachverhalt und dieses kommunale Verfahren nicht eingebunden ist.

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg hat kurzfristig reagiert und die Kartierung noch im Frühjahrszeitraum veranlasst. Eine weitere Begehung im Spätsommer ist gemäß HNB nicht erforderlich, da eine Betroffenheit aufgrund der Punktfunde der unmittelbaren Umgebung feststeht. Dieses Vorgehen und alle weiteren Details zum artenschutzrechtlichen Umgang mit der Art des Feldhamsters bezogen auf vorliegendes Projekt wurden schnellstmöglich auf Veranlassung der

Gemeinde mit der höheren Naturschutzbehörde und anschließend mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Alle erforderlichen Maßnahmen sind dann in der Entwurfsplanung festgesetzt.

In Bezug auf die geschützten bodenbrütenden Feld- und Wiesenvogelarten wird festgestellt, dass aufgrund der Störeffekte durch die vorhandene westliche Bebauung, nur wenige Brutpaare dort zu erwarten sind. Diese wenigen Brutpaare, die die Fläche trotz Störung als Fortpflanzungsstätte nutzen, würden sehr wahrscheinlich auch auf der Ausgleichsfläche, die vom Störungsgrad gleiche bzw. aufgrund der Entfernung zur Kreisstraße sogar geringere Störungen aufweist, nutzen. Die Begründung, dass die Ausgleichsfläche wegen Störeffekten nicht genutzt werden würde, ist somit nicht nachvollziehbar.

Aufgrund der Lage Riedens in einer ackerbaulich geprägten und weitläufigen Umgebung mit gleichen Strukturen, ist aus Sicht der Gemeinde eine Kartierung sämtlicher Feldvogelarten, die hoch mobil sind, in der Umgebung nicht im angemessenen Rahmen des zu fordernden Untersuchungsumfangs eines Bebauungsplanes. Die Gemeinde Hausen bei Würzburg ist bestrebt den Naturschutz in angemessener Weise zu berücksichtigen und abzarbeiten. Die erforderlichen Maßnahmen für die Feldvogelarten wurden mit der HNB abgestimmt. Diese befinden sich innerhalb der für den Feldhamster festgesetzten FCS-Fläche.

Für die Optimierung der Ausgleichsfläche A1 wird Folgendes festgesetzt bzw. geändert:

3.3 (...) Bewirtschaftung: Mahd mit schneidendem Mähgerät oder Beweidung 1-2 x pro Jahr. 30% der Fläche sind als Rotationsbrache über den Winter zu halten. Das Mahdgut ist nach einigen Tagen zu entfernen. Der Einsatz von Düngern oder Bioziden ist unzulässig.

einstimmig beschlossen Ja 13

TOP 1.1.14 Stellungnahme Team Orange vom 20. April 2018

Haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im o.g. Bauleitplanverfahren.

Wesentlichster Aspekt für die Entsorgung der im beplanten Gebiet anfallenden Abfälle ist die Anfahrbarkeit der dort liegenden Grundstücke. Zur Beurteilung der Anfahrbarkeit eines Grundstücks / einer Straße sind insbesondere die folgenden Vorgaben heranzuziehen:

1. Bei den Verkehrsflächen handelt es sich durchgängig um dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen.
2. Die Straßen müssen für Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein. Die von uns eingesetzten Fahrzeuge haben ein zulässiges Gesamtgewicht von bis zu 32 t.
3. Die geforderte Mindestdurchfahrtsbreite beträgt bei geradem Straßenverlauf 3,55 m (Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr) bzw. 4,75 m (Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr). In Kurvenbereichen sind zusätzlich die Schleppkurven von Abfallsammelfahrzeugen mit bis zu vier Achsen zu berücksichtigen.
4. Die lichte Durchfahrtshöhe von 4,50 m ist durchgängig, insbesondere jedoch im Bereich der Straßenbegrünung, zu beachten.
5. Beim Überfahren von Bodenschwellen muss eine ausreichende Bodenfreiheit der hinteren Standplätze des Abfallsammelfahrzeuges gewährleistet sein.
6. Die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen muss so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.
7. Am Ende einer Sackgasse muss verpflichtend eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Die Zufahrt zur Wendeanlage muss mindestens 5,50 m breit sein. Ist die Wendeanlage in der Mitte frei befahrbar und am Rand frei von Hindernissen, beträgt der Mindestdurchmesser 22,00 m. Weist die Wendeanlage in der Mitte eine Pflanzinsel von maximal 6,00 m auf, beträgt der Mindestdurchmesser 25,00 m.

Soweit die öffentliche Verkehrsfläche die o.g. Voraussetzungen und die geplante Wendeanlage insbesondere die unter Ziffer 7 genannten Voraussetzungen einhält, bestehen unsererseits keine Bedenken.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass o.g. Hinweise 2 und 5 Gegenstand der Erschließungsplanung sind.

Der Gemeinderat stellt zu Punkt 3 fest, dass sich die Durchfahrtsbreite stellenweise an den Baumstandorten auf 3,55 m verengt. Ansonsten beträgt die Fahrbahnbreite 5,50 m. Diese o.g. Anforderungen werden somit erfüllt. Die Schleppkurven sind auf Fahrzeuge mit drei Achsen ausgelegt. Der Gemeinderat hält fest, dass sich die Planung der Verkehrsflächen nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) Ausgabe 2006 richtet. Die darin enthaltenen Grundsätze sind im Bebauungsplan eingehalten. Ein Einsatz von vierachsigen Fahrzeugen ist nicht Bestandteil dieser Richtlinie, weshalb dies nicht als Bemessungsgrundlage herangezogen werden muss. Die Verkehrsflächen sind somit ausreichend konzipiert.

Damit eine lichte Durchfahrtshöhe von 4,50 m sichergestellt werden kann, wird die Festsetzung C 2.1.2 wie folgt ergänzt: „Die Hochstämme sind auf ein Lichtraumprofil von 4,50 m zu entwickeln bzw. aufzuasten.“

Zu Punkt 7 wurde vor der frühzeitigen Beteiligung eine Abstimmung mit dem Unternehmen team orange durchgeführt. In der Email vom 05.03.2018 heißt es wie folgt:

„Haben Sie vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben.

Eine vollständig von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freigehaltene Wendeanlage mit 21 m Durchmesser ermöglicht aus unserer Sicht dauerhaft eine kundenfreundliche Abfallentsorgung. Es bestehen somit aus unserer Sicht keine Bedenken“.

Der Gemeinderat beschließt daher an o.g. Aussage festzuhalten und die in der Planung dargestellte Wendeanlage mit 21 m Durchmessern beizubehalten. Gemäß Punkt 6 sind so alle Planstraßen ohne Zurückstoßen anfahrbar.

einstimmig beschlossen Ja 13

TOP 1.1.15 Private Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind zwei Stellungnahmen eingegangen

TOP 1.1.15.1 Privater Einwand vom 27. März 2018

Der private Einwander hält nur eine einzige Zufahrt von der Kreisstraße in das Baugebiet für keineswegs ausreichend. Vielmehr befürchtet er eine starke Inanspruchnahme der Seestraße als Zufahrt in das Baugebiet.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die Haupteerschließung des geplanten Baugebietes über die Kreisstraße erfolgt. Die Anbindung ist dem Verkehrsaufkommen entsprechend dimensioniert und aufnahmefähig. Eine zweite Anbindung an die Kreisstraße ist weiterhin aus planerischen und technischen Gründen im Umfang des geplanten Geltungsbereiches nicht möglich. Ebenso ist der Bau zweier Linksabbiegespuren aus Kostengründen unverhältnismäßig. Für einen großen Teil des Baugebietes ist der Weg über die Kreisstraße die kürzere, schnellere und besser befahrbare Variante, um ans Ziel zu kommen. Eine

unverhältnismäßig starke Inanspruchnahme der Seestraße durch die künftigen Bewohner des geplanten Baugebietes ist somit nicht zu erwarten. Außerhalb des Bauleitplanverfahrens sollte zu gegebener Zeit durch Anordnung einer Einbahnstraßenregelung aus der Seestraße heraus in das neue Baugebiet eine unverhältnismäßig starke Inanspruchnahme der Seestraße durch die künftigen Bewohner des geplanten Baugebietes vermieden werden.

einstimmig beschlossen Ja 13

TOP 1.1.15.2 Privater Einwand vom 04. April 2018

Der private Einwender äußert massiven Widerspruch gegen die Ausführung des ausgelegten Bebauungsplans hinsichtlich der Anbindung des geplanten Baugebietes an die Ortsstraße „Seestraße“. Die Ortsstraße „Seestraße“ ist schon heute durch den immer mehr zunehmenden massiven landwirtschaftlichen Verkehr, der sich immer weniger an Sonn und Feiertage hält, auch durch die gelbe (Zuckerrübentransporte) und die grüne (Biogaskernkraftanlagen) Mafia stark belastet. Diese Belastung würde unerträglich werden, wenn darüber hinaus auch noch die Hälfte des Verkehrs aus dem Neubaugebiet fließen würde.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass für die künftigen Bewohner des geplanten Baugebietes größtenteils der Weg über die Kreisstraße die kürzere, schnellere und besser befahrbare Variante ist, um ans Ziel zu kommen. Eine unverhältnismäßig starke Inanspruchnahme der Seestraße durch die künftigen Bewohner des geplanten Baugebietes ist somit nicht zu erwarten. Weiterhin ist nicht zu erwarten, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes Auswirkungen auf das derzeitige landwirtschaftliche Verkehrsaufkommen haben werden und sich dieses verstärkt. Das geringe zusätzliche Verkehrsaufkommen durch (vorwiegend) PKWs, das durch die Nebenanbindung entsteht, führt zusammen mit den bereits bestehenden Belastungen aus Sicht der Gemeinde sehr wahrscheinlich nicht zu einer unerträglichen Belastung. Außerhalb des Bauleitplanverfahrens sollte zu gegebener Zeit durch Anordnung einer Einbahnstraßenregelung aus der Seestraße heraus in das neue Baugebiet eine unverhältnismäßig starke Inanspruchnahme landwirtschaftliche Fahrzeuge vermieden werden.

einstimmig beschlossen Ja 13

TOP 1.2 Annahme und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die vorgebrachten Anregungen wie zuvor beschlossen in den Bebauungsplan „Am Seebach“ aufgenommen werden. Der Bebauungsplanvorentwurf „Am Seebach“ mit Begründung, Begründung zur Grünordnung, Umweltbericht und speziellem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 22.03.2018 wird gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 28.02.2019 geändert, durch die immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen, der Erkenntnisse des Baugrundgutachtens sowie der Hinweis auf die schematische Darstellung der Höhlenbäume entlang des Riedener Mühlbachs ergänzt und erhält das Datum 28.02.2019. Der Bebauungsplanentwurf „Am Seebach“ und die dazugehörigen Textteile werden in geänderter Form vom Gemeinderat angenommen.

Der Bebauungsplanentwurf „Am Seebach“ mit sämtlichen Anlagen wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB und die auszulegenden Planunterlagen nach § 3 Abs.2 Satz 1 BauGB des Bebauungsplanes sind gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich im gleichen Zeitraum im Internet für jedermann zur Verfügung zu stellen.

Die Bekanntmachung sowie die Durchführung der Beteiligung erfolgen durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Auktor Ingenieur GmbH aus Würzburg.

einstimmig beschlossen Ja 13

TOP 2 Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis und denkmalrechtliche Grabungserlaubnis zur Innenrenovierung der kath. Pfarrkirche St. Ottilia mit Anbindung an das örtliche Nahwärmenetz, Fl. Nr. 138, Kirchbergstraße 10, GT und Gemarkung Rieden

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert den Sachverhalt.

- Die Katholische Pfarrkirche „St. Ottilia“, Rieden, Kirchbergstraße 10, GT Rieden, 97262 Hausen bei Würzburg, ist unter folgender Nummer und mit folgender Beschreibung in der Denkmalliste – Baudenkmäler - des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege eingetragen:
„Gde. Hausen b. Würzburg, Gmkg. Rieden
D-6-79-143-49, Fährbrück 1. Kath. Pfarrkirche St. Ottilia, Chorturmkirche, Turm von 1593, über spätromanischen Rumpf, Langhaus 1614, 1823 erweitert; mit Ausstattung; Kreuzweg , zwölf Stationen, Nischenaufsatz mit figuralen Reliefs und Kreuzbekrönung auf Sockel, neugotisch, 2. Hälfte 19. Jh.; Kriegerdenkmal, für die Gefallenen des Ersten Weltkrieges, später erweitert, pavillonartiger Bau mit Säulen und Glockendach, darin Holzpietà, um 1920. **Benennen hergestellt.**“
- Außerdem besteht unter folgender Nummer und mit folgender Beschreibung in der Denkmalliste – Bodendenkmäler - des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege folgender Eintrag:
„Gde. Hausen b. Würzburg, Gmkg. Rieden
D-6-6026-0319, Archäologische Befunde im Bereich der frühneuzeitlichen Kath. Pfarrkirche St. Ottilie von Rieden mit mittelalterlichem Vorgängerbau und Körperbestattungen im angrenzenden Kirchhof. **Benennen nicht hergestellt.**“

Mit Schreiben vom 12. Januar 2019, eingegangen bei der Gemeinde Hausen bei Würzburg am 19. Februar 2019, beantragt die Katholische Kirchenstiftung Rieden für die Katholische Pfarrkirche Rieden „Maßnahmen an einem Baudenkmal“.

Die diesem Antrag zugrundeliegende Maßnahme gliedert sich in folgende zwei Teilbereiche:

1. Neugestaltung Chor und Altarbereich sowie
2. Anbindung an das Nahwärmenetz über das Haus der Vereine.

Diese Maßnahme ist auch mit Eingriffen in den Boden verbunden. Dabei ist nicht auszuschließen, dass man dabei auch auf noch vorhandene Bodendenkmäler, wie Fundamente der jetzigen Kirche oder von Vorgängerkirchen oder auch auf Grablegen oder eine Gruft treffen könnte. Aus diesem Grund ist auch eine denkmalschutzrechtliche Grabungserlaubnis im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz erforderlich.

Beschluss:

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg stellt fest,

- dass die Katholische Pfarrkirche „St. Ottilia“, Rieden, Kirchbergstraße 10, GT Rieden, 97262 Hausen bei Würzburg, unter folgender Nummer und mit folgender Beschreibung in der Denkmalliste – Baudenkmäler - des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege eingetragen ist:

„Gde. Hausen b. Würzburg, Gmkg. Rieden

D-6-79-143-49, Fährbrück 1. Kath. Pfarrkirche St. Ottilia, Chorturmkirche, Turm von 1593, über spätromanischen Rumpf, Langhaus 1614, 1823 erweitert; mit Ausstattung; Kreuzweg , zwölf

Stationen, Nischenaufsatz mit figuralen Reliefs und Kreuzbekrönung auf Sockel, neugotisch, 2. Hälfte 19. Jh.; Kriegerdenkmal, für die Gefallenen des Ersten Weltkrieges, später erweitert, pavillonartiger Bau mit Säulen und Glockendach, darin Holzpietä, um 1920. **Benehmen hergestellt.**

- Außerdem besteht unter folgender Nummer und mit folgender Beschreibung in der Denkmal-
liste – Bodendenkmäler - des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege folgender Eintrag:
D-6-6026-0319, Archäologische Befunde im Bereich der frühneuzeitlichen Kath. Pfarrkirche St.
Ottilie von Rieden mit mittelalterlichem Vorgängerbau und Körperbestattungen im angrenzen-
den Kirchhof. **Benehmen nicht hergestellt.**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzge-
setzes der beantragten Innenrenovierung der Katholischen Pfarrkirche „St. Ottilia“, Rieden,
Kirchbergstraße 10, GT Rieden, 97262 Hausen bei Würzburg, mit Neugestaltung von Chor und
Altarbereich sowie Anbindung an das örtliche Nahwärmenetz zu. Auch der Erteilung einer denk-
malschutzrechtlichen Grabungserlaubnis im Sinne des Art. 7 i. V. m. Art. 15 BayDSchG wird
ausdrücklich zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 13

TOP 3	Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze zwischen dem Markt Rimpar (Gemarkung Gramschatz) und der Gemeinde Hausen (Gemarkung Hausen)
--------------	--

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass 1970 aus Anlass der Vermessung der BAB „A 7“ und des Ausbaus der heutigen Kreisstraße „WÜ 9“ auch an der Gemarkungsgrenze zwischen Gramschatz und Hausen eine Vermessung im Bereich der Kreisstraße „WÜ 9“ und des Waldweges, der zwischen dem Gemeindewald Hausen, Waldabteilung „Oberes Holz“ und der Christbaumkultur auf Gramschatzer Gemarkung verläuft erfolgte. Infolge dieser Vermessung wurden auch neue Flurstücke gebildet, für die eine Ummarkung zwischen den Gemarkungen Hausen und Gramschatz notwendig ist.

Wegen der Gebietsreform zwischen 1972 und 1978 kam es jedoch nicht mehr zum grundbuch-
amtlichen Vollzug dieser Messergebnisse.

Nachdem der Vollzug dieser Angelegenheit im Jahr 2018 wieder aufgenommen worden ist, hat der Landkreis Würzburg nunmehr beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Würzburg, Antrag auf Vereinigung und anschließender Verschmelzung seiner davon betroffenen Straßenflurstücke beantragt.

Für die damit zusammenhängende Gebietsänderung durch Ummarkung zwischen den Gemarkungen Hausen und Gramschatz ist das Einverständnis der beiden beteiligten Gemeinden notwendig.

- Folgende Flurstücke der Gemeinde Hausen bei Würzburg, Gemarkung Hausen, gehen durch diese Gebietsänderung an den Markt Rimpar, Gemarkung Gramschatz:

- Fl. Nr. 2651/1 mit 152 m² und
- Fl. Nr. 1968/9 mit 15 m²;

- folgende Flurstücke des Marktes Rimpar, Gemarkung Gramschatz, gehen durch die Gebiets-
änderung an die Gemeinde Hausen bei Würzburg, Gemarkung Hausen:

- Fl. Nr. 1154/2 mit 411 m²,
- Fl. Nr. 1154/4 mit 1 m² und
- Fl. Nr. 1156/3 mit 8 m².

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg erteilt die Zustimmung der Gemeinde Hausen bei Würzburg für folgende Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen zwischen dem Markt Rimpar (Gemarkung Gramschatz) und der Gemeinde Hausen bei Würzburg (Gemarkung Hausen)

- Folgende Flurstücke der Gemeinde Hausen bei Würzburg (Gemarkung Hausen) gehen an den Markt Rimpar (Gemarkung Gramschatz):

-- Fl. Nr. 2651/1 mit 152 m² und

-- Fl. Nr. 1968/9 mit 15 m²;

- im Gegenzug gehen folgende Flurstücke des Marktes Rimpar (Gemarkung Gramschatz) an die Gemeinde Hausen bei Würzburg (Gemarkung Hausen):

-- Fl. Nr. 1154/2 mit 411 m²,

-- Fl. Nr. 1154/4 mit 1 m² und

-- Fl. Nr. 1156/3 mit 8 m².

einstimmig beschlossen Ja 13

TOP 4 Beteiligungsbericht der Gemeinde Hausen bei Würzburg für die Jahre 2017 und 2018
--

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den folgenden durch die Gemeindeverwaltung erstellten Beteiligungsbericht der Gemeinde Hausen bei Würzburg zur Kenntnis und beschließt dessen öffentliche Auflage sowie seine Vorlage an die Kommunalaufsicht am Landratsamt Würzburg:

Beteiligungsbericht gemäß Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) (neunter Beteiligungsbericht) zu den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2017 (Wärmenetz Hausen eG.) bzw. zum 30. Juni 2018 (Energiedorf Rieden eG.)

Gemäß den Bestimmungen des Kommunalrechts für kommunale Unternehmen im Sinne der Art. 86 ff. GO muss die Gemeinde jährlich nach Maßgabe des Art 94 Abs. 3 GO einen Bericht über alle Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen sie mindestens 5 % der Anteile hält, erstellen.

Der Beteiligungsbericht dient als Instrument zur Förderung der Transparenz und hat die Aufgabe, einen generellen Überblick über die Unternehmen der Gemeinde zu geben.

Er informiert zu den Unternehmenszielen, über die Leistungskraft und über die wirtschaftliche Situation der Beteiligungen.

So entsteht ein umfassendes Bild aller außerhalb des Gemeindehaushaltes agierenden Unternehmen und die Erfüllung einer kommunalen Aufgabe bleibt trotz privatrechtlicher Ausgliederung transparent.

Der Beteiligungsbericht, der dem Gemeinderat vorzulegen und anschließend zur Einsichtnahme durch die Bürgerinnen und Bürger ortsüblich öffentlich bekanntzumachen ist, soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
2. Beteiligungsverhältnisse,
3. Zusammensetzung der Organe der Unternehmen,
4. Bezüge der Geschäftsführung,
5. Ertragslage,
6. Kreditaufnahmen.

Im Beteiligungsbericht kann zum Schutz des Unternehmens, vorrangig aus Wettbewerbsgründen, teilweise auf eine öffentliche Darstellung von Daten und Zahlen verzichtet werden.

Nach dem ersten Beteiligungsbericht der Gemeinde für den Berichtszeitraum 2009 handelt es sich beim vorliegenden Beteiligungsbericht um den 9. Beteiligungsbericht der Gemeinde Hausen bei Würzburg. Wie schon in zurückliegenden Berichtszeiträumen war auch im aktuellen Berichtszeitraum die Gemeinde nur an den beiden Unternehmen **Energiedorf Rieden eG** und **Wärmenetz Hausen eG** im berichtspflichtigen Umfang beteiligt.

1. *Energiedorf Rieden eG* – gegründet am 21. Mai 2008, Aufnahme des operativen Betriebes am 01. Juli 2008, Genossenschaftsvertrag vom 28. April 2009, Notar Gregor Stein, Arnstein, URNr. 0288/2009; Amtsgericht Würzburg, Registergericht, Genossenschaftsregister: GenR 245 (19. Mai 2009),
Anschrift: Kirchbergstraße 18 a, GT Rieden, 97262 Hausen bei Würzburg, und
2. *Wärmenetz Hausen eG* - gegründet am 01. April 2009, Aufnahme des operativen Betriebes am 03. Oktober 2010, Amtsgericht Würzburg Genossenschaftsregister: GenR 246 (Satzung vom 08. Februar 2009 mit Änderung vom 22. November 2009),
Anschrift: Wärmenetz Hausen eG., Jakob-Stößel-Straße 1, 97262 Hausen bei Würzburg.

1. Energiedorf Rieden eG

Gründungszweck:

Gegenstand der Genossenschaft ist die Versorgung mit Wärme, Energie und zukünftigen Technologien.

Die Genossenschaft hat im Berichtszeitraum folgende Geschäfte betrieben:

Versorgung der Mitglieder mit Wärme aus einem Nahwärmenetz.

Die Genossenschaft wurde auf unbestimmte Dauer eingerichtet.

Geschäftsguthaben: 102.000,-- €.

Geschäftsjahr: 01. Juli bis 30. Juni.

Zahl der Mitglieder

- zu Beginn des Geschäftsjahres: 25,

- zum Ende des Geschäftsjahres: 26;

Anzahl der Geschäftsanteile

- zu Beginn des Geschäftsjahres: 51,

- zum Ende des Geschäftsjahres: 51.

Gründung der Genossenschaft: 21. Mai 2008 mit damals 16 Mitgliedern.

Aufnahme der Tätigkeit: 01. Juli 2008.

Die Genossenschaft wurde mit dem Zweck gegründet, die Mitglieder mit Nahwärme zu versorgen. Dafür wurden das Leitungsnetz, das Wärmehaus mit seinen technischen Einrichtungen sowie die Hausanschlüsse im Jahr 2009 angeschafft und in Betrieb genommen. Ein weiterer Ausbau der technischen Anlagen ist derzeit nicht geplant.

Insgesamt werden mit den vorgenannten Einrichtungen 26 Anschlussnehmer im GT Rieden der Gemeinde Hausen bei Würzburg versorgt.

1.1. Öffentlicher Zweck

Dieser Gesetzesbegriff bezieht sich auf die Tätigkeit des Unternehmens bzw. auf den Unternehmensgegenstand, der von einem gewissen öffentlichen Zweck getragen werden muss. In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde fallende Aufgaben werden stets von einem öffentlichen Zweck getragen. Hierzu zählt gemäß Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) insbesondere auch die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ist gem. § 2 Abs. 1 und 2 der Genossenschaftssatzung die Versorgung der Einwohner des GT Rieden der Gemeinde Hausen bei Würzburg mit Nahwärme. Dies kann als eine im öffentlichen Interesse gebotene Aufgabe der Daseinsvorsorge im weiteren Sinn des Art. 87 Abs. 1 BV und des Art. 57 Abs. 1 GO betrachtet werden.

Die Genossenschaft erfüllt damit als Nahwärmeversorger in der Daseinsvorsorge einen öffentlichen Zweck.

Das Landratsamt Würzburg als Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte nach Anzeige der Beteiligung seitens der Gemeinde gemäß Art. 96 GO (Anzeigepflichten) mit Schreiben vom 01. Dezember 2008, dass eine solche Genossenschaft im Einklang mit Art. 87 GO (Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen) und Art. 92 GO (Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform) steht und gab lediglich Anregungen und Hinweise, machte aber keine Bedenken oder Einwände aus kommunalunternehmensrechtlicher oder haushaltsrechtlicher Sicht geltend.

1.2. Beteiligungsverhältnisse Energiedorf Rieden eG

Die Beteiligungsverhältnisse geben Auskunft darüber, welchen Anteil die Gemeinde am Genossenschaftskapital hält und ob weitere private oder öffentliche Hände beteiligt sind.

Die Zahl der Mitglieder im Berichtszeitraum hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1 von 25 auf 26 erhöht.

Mitglieder der Genossenschaft sind

- die Gemeinde Hausen bei Würzburg - mit 3 Geschäftsanteilen à 2.000,-- €,
- sowie 25 weitere Genossen mit zusammen 48 Geschäftsanteilen à 2.000,-- €,
so dass insgesamt 51 Geschäftsanteile 102.000,-- € ergeben.

Mitglieder der Genossenschaft sind neben der Gemeinde Hausen bei Würzburg und der Katholischen Kirchenstiftung Rieden vor allem private Immobilienbesitzer.

Die öffentliche Hand mit der Gemeinde Hausen bei Würzburg ist mit 6.000,-- € Geschäftsanteilen von insgesamt 102.000,-- € Geschäftsanteilen, also mit einem Anteil von 5,9 % an der Genossenschaft, beteiligt.

Stimmverhältnisse Energiedorf Rieden eG

Die Stimmrechte verteilen sich gleichmäßig mit je einer Stimme auf alle Mitglieder der Genossenschaft einschließlich der Gemeinde, d. h. jedes Mitglied hat eine Stimme (§ 43 Abs. 3 Satz 1 Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften - Genossenschaftsgesetz - GenG).

1.3. Zusammensetzung der Organe

Organe einer Genossenschaft sind gemäß GenG grundsätzlich der Vorstand (§ 24 GenG), der Aufsichtsrat (§ 36 GenG) und die Generalversammlung der Genossenschaftsmitglieder (§ 43 GenG).

Die Besetzung der Organe soll namentlich dargestellt werden.

Die Energiedorf Rieden eG hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

Vorstand:

Rainer Strobel , Hausen bei Würzburg, GT Rieden,
Christoph Weber, Hausen bei Würzburg, GT Rieden,
Alexander Konrad, Hausen bei Würzburg, GT Rieden.

Aufsichtsrat:

Arnold Weisz (Vorsitzender), Hausen bei Würzburg, GT Rieden,
Ulrike Feser (stellvertretende Vorsitzende), Hausen bei Würzburg, GT Rieden,
Albert Keller, Hausen bei Würzburg, GT Rieden,
Matthias Nagel, Hausen bei Würzburg, GT Rieden,
Benno Pfeuffer, Hausen bei Würzburg, GT Rieden; (seit 25. November 2017).

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg ist im Aufsichtsrat der Energiedorf Rieden eG. durch das Mitglied des Gemeinderates Frau Ulrike Feser als stellvertretender Vorsitzenden vertreten.

1.4. Bezüge der Geschäftsführung

Die Genossenschaft hat nach wie vor keinen Geschäftsführer bestellt. Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb obliegen satzungsgemäß dem Vorstand.

In der Genossenschaft bestehen keine entgeltpflichtigen Beschäftigungsverhältnisse.

Im Übrigen wären die Bezüge auch nur dann anzugeben, wenn die Gemeinde mehr als die Hälfte der Anteile halten würde oder ihr mindestens ein Viertel gehört und sie zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile besitzen würde. Darüber hinaus müssten die betroffenen Mitglieder der Geschäftsführung mit der Veröffentlichung der Bezüge eines jeden einzelnen Mitgliedes einverstanden sein. Haben sie ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Einzelbezüge nicht erklärt, so richtet sich die Veröffentlichung danach, wie im entsprechenden Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht wird.

Die Vorstandsmitglieder der *Energiedorf Rieden eG* nehmen die Geschäftsführung jedoch ohne Bezüge rein ehrenamtlich wahr.

Lediglich für außergewöhnliche Arbeiten wie Jahresabschluss und Beratung wird ein Wirtschaftsprüfer hinzugezogen.

1.5. Ertragslage

Zentrale Bestandteile der Ertragslage sind im Wesentlichen das Jahresergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz. Soweit möglich, ist ein Vergleich mit Vorjahresergebniswerten sowie ein Vergleich mit den Planwerten darzustellen. Ein kurzer Bericht über den Geschäftsverlauf kann die Darstellungen ergänzen.

Bei der Ertragslage ist zu beachten, dass bei der Errichtung von Unternehmen des Privatrechts oder Beteiligungen daran der öffentliche Zweck und nicht die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht. Weiter ist zu beachten, dass Daten, die zu Wettbewerbsnachteilen des Unternehmens am Markt führen, nicht dargestellt werden können.

Den Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2018 für die Energiedorf Rieden eG wurde vom Genossenschaftsverband Bayern e.V., München, erstellt.

Die im Geschäftsjahr 2018/19 erzielten Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um 2.527,31 € bzw. um 4,91 % von 51.423,36 € auf 48.896,05 € gesunken.

Der Jahresüberschuss sank im Vergleich zum Vorjahr um 147,74 € bzw. 16,78 % von 850,78 € auf 708,04 €.

Im Folgenden werden die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstands und der Bericht des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss 2017/2018 wiedergegeben:

Die Struktur der Bilanz zeigt folgendes Bild:

Vermögen	30.06.2017 (Vorjahr)		30.06.2018		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Anlagevermögen	195.175	92,5	185.349	88,9	- 9.826	-5,0
Umlaufvermögen und RAP	15.871	7,5	23.132	11,1	+ 7.261	+ 45,8
Gesamtvermögen	211.046	100,0	208.481	100,0	- 2.565	-1,2
abzüglich						
Rückstellungen	3.923	1,9	3.398	1,4	- 525	-13,4
Verbindlichkeiten und RAP	32.238	15,28	29.490	17,1	- 2.748	- 8,5
Eigenkapital	174.885	82,9	175.593	84,2	+ 708	+ 0,4

Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt folgende Entwicklung:

	2016/2017 (Vorjahr)	2017/2018
Rohergebnis	20.139 €	18.281 €
Finanzergebnis	- 230 €	- 178 €
Ergebnis nach Steuern	854 €	711 €
Jahresüberschuss	851 €	708 €

Bilanz - Jahresabschluss zum 30. Juni 2018 mit Werten des Vorjahres

AKTIVA	Geschäftsjahr	Vorjahr
A. Anlagevermögen	€	€
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	70.416,00	72.147,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	113.943,00	122.405,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	990,00	623,00
	185.349,00	195.175,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen)	2.046,50	2.299,50
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	546,29	170,74
B. Umlaufvermögen		
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>20.539,42</u>	<u>13.400,86</u>
Umlaufvermögen insgesamt	23.132,21	15.871,10
Aktiva insgesamt	208.481,21	211.046,10
PASSIVA		€
A. Eigenkapital		
I. Geschäftsguthaben:		
Geschäftsguthaben verbleibender Mitglieder	102.000,00	102.000,00

II. Kapitalrücklage: Eintrittsgelder	78.750,00	78.750,00
III. Bilanzgewinn/-verlust		
1. Verlustvortrag	./. 5.865,09	./. 6.715,87
2. Jahresüberschuss	<u>708,04</u>	<u>1.568,13</u>
Bilanzverlust	./. 5.157,05	./. 5.865,09
Eigenkapital insgesamt	175.592,95	174.884,91
B. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	3.398,10	3.923,20
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.200,00	8.400,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>4.811,16</u>	<u>3.468,99</u>
	11.011,16	11.868,99
D. Rechnungsabgrenzungsposten	18.479,00	20.369,00
Passiva insgesamt	208.481,21	211.046,10

Gewinn- und Verlustrechnung

	<u>Geschäftsjahr in €</u>	<u>Vorjahr in €</u>
1. Umsatzerlöse	48.896,05	51.423,36
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	- 253,00	- 379,50
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>1,66</u>	<u>0,00</u>
	48.644,71	51.043,86
4. Materialaufwand: Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Ware	<u>30.363,53</u>	<u>30.904,76</u>
Rohergebnis	18.281,18	20.139,10
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	10.620,15	10.816,91
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>6.771,60</u>	<u>8.238,53</u>
	<u>17.391,75</u>	<u>19.055,44</u>
Zwischensumme	889,43	1.083,66
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>0,00</u>	<u>0,21</u>
Zwischensumme	0,00	0,21
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	178,02	229,72
Finanzergebnis	./. 178,02	./. 229,51
9. Ergebnis nach Steuern	711,41	854,15
10. Sonstige Steuern	3,37	3,37
11. Jahresüberschuss	708,04	850,78

Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstands zum Jahresabschluss 2017/2018:

„Der Vorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr vom 01.07.2017 bis 30.06.2018 in Höhe von Euro 708,04 unter Einbeziehung eines Verlustvortrages in Höhe von Euro 5.865,09 wie folgt zu verwenden:

Zuweisung Ergebnismittel	in Euro	in Euro
Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage	0,00	
Zuweisung zu anderen Ergebnismitteln	0,00	0,00
Vortrag auf neue Rechnung		-5.157,05
Bilanzverlust		-5.157,05

Hausen OT Rieden, den 06.09.2018“

Bericht des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss 2017/2018:

„Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag zur Ergebnisverwendung geprüft und in Ordnung befunden. Er befürwortet den Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzverlusts.

Der Vorschlag entspricht der Satzung.

Der Aufsichtsrat hat sich im Vorfeld zur Generalversammlung über den Geschäftsverlauf und das Risikomanagement unterrichten lassen.

Hausen OT Rieden, den 06.09.2018“

1.6. Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt

Die Gesamtkosten für den Beitritt betragen seinerzeit 90.687,50 €. Dem lag ein Beschluss des Gemeinderates aus seiner Sitzung Nr. 96 vom 10. April 2008 über den Beitritt der Gemeinde zur Genossenschaft zugrunde, der sich auf die folgenden (damals allesamt gemeindeeigenen Gebäude im GT Rieden) bezog:

Gebäude	Anmerkungen	Geschäftsanteil in €	Eintrittsgeld in €	Baukostenzuschuss in € (einschl. MwSt.)
Historisches Rathaus		2.000,00	2.500,00	14.875,00
Gemeindehaus	einschl. Feuerwehrhaus	2.000,00	2.500,00	14.875,00
Ehem. Kindergarten	Sondereinbarung für den Veräußerungsfall	2.000,00	2.500,00	14.875,00
Bauplatz auf dem Grundstück des ehem. Kindergartens		2.000,00	2.500,00	-/-
Schule/Kindergarten	mit Faktor 1,5	2.000,00	3.750,00	22.312,50

Mit den genannten Gesamtkosten sind für die genannten Objekte wurde seinerzeit aber auch die Grundgebühren der Gemeinde gegenüber der Genossenschaft auf 20 Jahre abgegolten.

Die beiden Geschäftsanteile im Hinblick auf das Gebäude des ehemaligen Kindergartens und des Bauplatzes auf diesem Grundstück gingen durch Veräußerung auf die neuen Eigentümer über, so dass die Gemeinde seither nur noch über drei Geschäftsanteile an der Energiedorf Rieden e. G. verfügt.

2. Wärmenetz Hausen eG

Gründungszweck:

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Wärme, Energie und zukünftigen Technologien aus ein oder mehreren Anlagen sowie die Errichtung und der Betrieb von Nahwärmenetzen mit Heizzentralen zur Energieversorgung, insbesondere Wärmeenergie, im Gemeindegebiet Hausen. Dabei soll es sich vorrangig um erneuerbare Energien handeln. Außerdem ist der Aufbau und Betrieb von Bürgernetzen vorgesehen.

Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

Die Gesellschaft ist eine kleine Genossenschaft im Sinne des § 267 a Abs. 1 HGB.

2.1. Öffentlicher Zweck

Dieser Gesetzesbegriff bezieht sich auf die Tätigkeit des Unternehmens bzw. auf den Unternehmensgegenstand, der von einem gewissen öffentlichen Zweck getragen werden muss.

In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde fallende Aufgaben werden stets von einem öffentlichen Zweck getragen. Hierzu zählt gemäß Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) insbesondere auch die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft.

Aufgabe und Pflicht der Genossenschaft ist in erster Linie die ganzjährige Versorgung der Mitglieder der Genossenschaft und anderer Gebäude innerhalb des GT Hausen der Gemeinde Hausen bei Würzburg mit Wärme mittels Wasser als Wärmeträger für die Raumheizung sowie für die Warmwasserbereitung. Dies kann durchaus als eine im öffentlichen Interesse gebotene Aufgabe der Daseinsvorsorge im weiteren Sinn des Art. 87 Abs. 1 BV und des Art. 57 Abs. 1 GO betrachtet werden.

Die Genossenschaft erfüllt damit als Nahwärmeversorger in der Daseinsvorsorge einen öffentlichen Zweck.

Das Landratsamt Würzburg als Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte mit Schreiben vom 01. Dezember 2008, dass eine solche Genossenschaft im Einklang mit Art. 87 GO (Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen) und Art. 92 GO (Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform) steht und gab lediglich Anregungen und Hinweise, machte aber keine Bedenken oder Einwände aus kommunalunternehmensrechtlicher oder haushaltsrechtlicher Sicht geltend.

2.2. Beteiligungsverhältnisse

Die Beteiligungsverhältnisse geben Auskunft darüber, welchen Anteil die Gemeinde am Genossenschaftskapital hält und ob weitere private oder öffentliche Hände beteiligt sind.

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg ist als einer von 41 Genossen Anteilseigner an der Wärmenetz Hausen eG. Sie hält dabei nach wie vor 3 Geschäftsanteile (nominal 7.500,-- €) am Geschäftsguthaben von 112.500,-- € und ist damit also mit einem Anteil von 6,67 % an der Genossenschaft beteiligt.

Stimmverhältnisse Wärmenetz Hausen eG

Die Stimmrechte verteilen sich gleichmäßig mit je einer Stimme auf alle Mitglieder der Genossenschaft einschließlich der Gemeinde, d. h. jedes Mitglied hat eine Stimme (§ 43 Abs. 3 Satz 1 GenG).

2.3. Zusammensetzung der Organe

Organe einer Genossenschaft sind gemäß Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz - GenG) grundsätzlich der Vorstand (§ 24 GenG), der Aufsichtsrat (§ 36 GenG) und die Generalversammlung der Genossenschaftsmitglieder (§ 43 GenG). Die Besetzung der Organe soll namentlich dargestellt werden.

Die Wärmenetz Hausen eG hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung:

Vorstand:

Alfons Konrad, Hausen bei Würzburg (Vorsitzender),
Oliver Keller, Hausen bei Würzburg,
Günther Barth, Hausen bei Würzburg.

Aufsichtsrat:

Thomas Zürrlein, Hausen bei Würzburg (Vorsitzender),
Matthias Hetterich, Hausen bei Würzburg
Karl Erwin Rumpel, Hausen bei Würzburg,
Sven Schmitt, Hausen bei Würzburg,
Siegmar Treffny, Hausen bei Würzburg.

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg ist im Aufsichtsrat der Wärmenetz Hausen eG. durch das Mitglied des Gemeinderates Herrn Karl Erwin Rumpel vertreten.

Generalversammlung:

Die Mitglieder einer Genossenschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 43 Abs. 1 GenG). Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 43 Abs. 2 Satz 1 GenG). Jedes Mitglied hat eine Stimme (§ 43 Abs. 3 Satz 1 GenG).

2.4. Bezüge der Geschäftsführung

Die Bezüge sind nur anzugeben, wenn die Gemeinde mehr als die Hälfte der Anteile hält oder ihr mindestens ein Viertel gehört und sie zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile besitzt. Darüber hinaus müssen die betroffenen Mitglieder der Geschäftsführung mit der Veröffentlichung der Bezüge eines jeden einzelnen Mitgliedes einverstanden sein. Haben sie ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Einzelbezüge nicht erklärt, so richtet sich die Veröffentlichung danach, wie im entsprechenden Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht wird. Gemäß den Beteiligungsverhältnissen unter Nr. 2.3. dieses Berichtes ist die Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführer nicht erforderlich. Nachrichtlich wird jedoch vermerkt, dass die Vorstandsmitglieder die Geschäftsführung ohne Bezüge ehrenamtlich wahrnehmen.

2.5. Vermögens- und Ertragslage

Zentraler Bestand der Ertragslage sind im Wesentlichen das Jahresergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz. Soweit möglich, ist ein Vergleich mit Vorjahresergebniswerten sowie ein Vergleich mit den Planwerten darzustellen. Ein kurzer Bericht über den Geschäftsverlauf kann die Darstellungen ergänzen.

Bei der Ertragslage ist zu beachten, dass bei der Errichtung von Unternehmen des Privatrechts oder Beteiligungen daran der öffentliche Zweck und nicht die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht. Weiter ist zu beachten, dass Daten, die zu Wettbewerbsnachteilen des Unternehmens am Markt führen, nicht dargestellt werden können. Den Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 für die Wärmenetz Hausen eG fertigte der vereidigte Buchprüfer und Steuerberater Betriebswirt (VWA) Eduard Bardorf, Mainstockheim.

2.5.1. Vermögenslage

Der Vergleich der zusammengefassten Bilanzen zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2016 mit Darstellung der Werte in vollen Beträgen (€) zeigt folgendes Bild der Vermögenslage:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>Abweichung</u>	
	€	€	€	%
AKTIVA				
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen	256.719	284.395	-27.676	-9,7
II. Finanzanlagen	200	200	0	0,0
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte	2.450	2.750	-300	-10,9
II. Ford., sonst. Vermögensgeg.	2.833	2.913	-80	-2,7
III. Flüssige Mittel	112.200	92.967	19.233	20,7
	374.402	383.226	-8.823	-2,3
	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>Abweichung</u>	
	€	€	€	%
PASSIVA				
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital	112.500	112.500	0	0,0
II. Rücklagen	191.050	191.050	0	0,0
III. Gewinn-/Verlustvortrag	9.898	1.937	7.962	411,1
IV. Jahresergebnis	3.294	9.262	-5.968	-64,4
Eigenkapital gesamt	320.942	317.648	3.294	1,0
B. Rückstellungen	4.550	24.047	-19.497	-81,1
C. Verbindlichkeiten	14.567	5.167	9.400	181,9
D. Rechnungsabgrenzungsposten	34.343	36.363	-2.020	-5,6
	374.402	383.226	- 8.823	- 2,3

2.5.2. Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr ist aus den zusammengefassten Informationen

des Berichtszeitraums ersichtlich. Während die Werte der Bilanz als Stichtagswerte einen statischen Charakter haben, umfassen die Gewinn- und Verlustrechnungen den gesamten Zeitraum des Berichtsjahres und des Vergleichszeitraums. Hier werden die Zahlen des laufenden Jahres den Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt. Die Darstellung erfolgt in vollen Beträgen (€).

	2017	2016	Abweichung	
	€	€	€	%
1. Umsatzerlöse	40.156	68.440		
2. Gesamtleistung	40.156	68.440	12.268	21,8
3. sonstige betriebl. Erträge	13.634	500	500	
4. Materialaufwand	17.325	17.118	-3.980	-18,9
5. Rohergebnis	36.464	51.822	- 15.357	- 29,6
6. Abschreibungen	23.876	26.591	-2.715	-10,2
7. Sonst. betriebl. Aufwendungen	9.187	15.776	-6.589	- 41,8
8. Sonstige Zinsen, ähnliche Erträge	93	7	86	1.218,7
9. Steuern	200	201	0	0,1
10. Jahresergebnis	3.294	9.262	-5.968	- 64,4

Bilanz - Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit den Werten des Vorjahres zum 31. Dezember 2016

AKTIVA	31. Dezember 2017	31. Dezember 2016
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	256.719	284.395
II. Finanzanlagen	200	200
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	2.450	2.750
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.833	2.913
III. Flüssige Mittel	112.200	92.967
	374.402	383.226
PASSIVA		
		€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	112.500	112.500
II. Rücklagen	195.250	193.950
III. Gewinn-/Verlustvortrag	9.898	1.937
IV. Jahresüberschuss	3.294	9.262
Eigenkapital gesamt	320.942	317.648
B. Rückstellungen	4.550	24.048
C. Verbindlichkeiten	11.328	4.302
D. Rechnungsabgrenzungsposten	34.343	36.363
	374.402	383.226

Gewinn- und Verlustrechnung - Kontennachweis vom 01.01. - 31.12.2017 mit Werten des Vorjahres vom 01.01. - 31.12.2016

	31.12.2017	31.12.2016
	€	€
1. Umsatzerlöse	40.155,90	68.439,64
2. Sonstige betriebliche Erträge	13.633,70	500,30
3. Materialaufwand/ Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	./. 17.325,29	./. 17.118,29
4. Abschreibungen	./. 23.876,00	./. 26.591,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	./. 9.187,26	./. 15.776,14
6. Sonstige Zinsen, ähnliche Erträge	93,23	7,07
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,23	0,58
8. Ergebnis nach Steuern	3.494,51	9.462,16
9. Sonstige Steuern	./. 200,52	./. 200,61
10. Jahresüberschuss	3.293,99	9.261,55

2.6. Bilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVA	2017 in €	2016 in €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grund- stücken		
215 Bebaute Grundstücke	21.647,32	21.647,32
240 Geschäftsgebäude	72.016,00	73.704,00
280 Außenanlage	2.912,00	4.004,00
	96.575,32	99.355,32
2. Technische Anlagen und Maschi- nen		
420 Wärmeversorgungsanlage	84.910,00	97.047,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
500 Übergabestationen	33.159,00	35.920,00
510 Fernwärmeleitung	42.074,00	51.885,00
650 Büroeinrichtung	1,00	188,00
	75.234,00	87.993,00
	256.719,32	284.395,32
II. Finanzanlagen		
Genossenschaftsanteile		
981 Geno-Anteil Raiba Estenfeld	200,00	200,00
	256.919,32	284.595,32

B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Fertige Erzeugnisse und Waren		
1145 Bestand Heizmaterial	2.450,00	2.750,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
1200 Forderungen a. Lief. u. Leistg.	0,00	2.853,88
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1,26	57,21
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
1800 Raiba Estenfeld	3.198,66	11.965,81
1810 Raiba Estenfeld	109.001,52	81.001,62
	112.200,18	92.967,43
Aktiva	374.402,41	383.225,60
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital		
2900 Geschäftsguthaben	112.500,00	112.500,00
II. Kapitalrücklage	191.050,00	191.050,00
III. Ergebnisrücklagen	4.200,00	2.900,00
IV. Gewinn-/Verlustvortrag	9.898,10	1.936,55
V. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	3.293,99	9.261,55
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	0,00	17.947,40
Rückstellungen f. Abschluss u. Prüfung		
	4.300,00	5.850,00
Rückst. z. Erfüllung Aufbewahrungspflicht		
	250,00	250,00
	4.550,00	24.047,40
C. Verbindlichkeiten	14.567,32	5.167,10
D. Rechnungsabgrenzungsposten	34.343,00	36.363,00
Passiva	374.402,41	383.225,60

Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstands:

„Der Vorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 3.293,99 € wie folgt zu verwenden:

Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage	150,00 €
Zuweisung zu anderen Rücklagen	1.150,00 €
Vortrag auf neue Rechnung	<u>1.993,99 €</u>
	<u>3.293,99 €</u>

Bericht des Aufsichtsrates:

„Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag zur Ergebnisverwendung geprüft und für in Ordnung befunden. Er befürwortet den Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzergebnisses. Der Vorschlag entspricht der Satzung. Der Aufsichtsrat hat sich im Vorfeld zur Generalversammlung über den Geschäftsverlauf und das Risikomanagement unterrichten lassen.“

2.7. Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt

Durch Beschluss vom 19. Februar 2010 hat der Gemeinderat seinerzeit den Beitritt der Gemeinde als Mitglied zur Genossenschaft *Wärmenetz Hausen eG*, mit einem Geschäftsanteil pro Projekt von 2.500,00 € erklärt. Dies ergab bei drei Projekten (Rathaus Hausen, Schule Hausen und Dorftreff mit Feuerwehrhaus und Bauhof) 7.500,00 € Eintrittsgeld, dazu kam noch ein Baukostenzuschuss für jedes Objekt, so dass sich die Gesamtzahlungen der Gemeinde an die *Wärmenetz Hausen eG* auf insgesamt 87.450,00 € belaufen haben. Dafür wurde die Gemeinde gegenüber der Genossenschaft 20 Jahre lang für die genannten Objekte von der Zahlung der Grundgebühr freigestellt.

einstimmig beschlossen Ja 13

TOP 5 Neuerlass der Satzung über den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Erbshausen und Rieden - 2. Aktualisierung
--

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass in der am 11. Oktober 2018 vom Gemeinderat beschlossenen und am 20.12.2018 durch Gemeinderatsbeschluss ergänzten neuen Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hausen bei Würzburg unter § 11 „Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende“ Absatz 4 aus einem Satzungsmuster übernommen wurde und wie folgt lautet:

„(4) Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.“

Da dies nicht der Vorgehensweise der beiden gemeindlichen Kindergärten entspricht, soll dieser Absatz durch folgenden Text ersetzt werden:

„(4) Entwicklungsgespräche finden einmal im Jahr statt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit bei Bedarf weitere Entwicklungsgespräche durchzuführen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt, § 11 Abs. 4 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hausen bei Würzburg (Kindertageseinrichtungen-Kindergartensatzung) vom 11. Oktober 2018 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.12.2018 durch folgenden Absatz zu ersetzen:

(4) Entwicklungsgespräche finden einmal im Jahr statt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit bei Bedarf weitere Entwicklungsgespräche durchzuführen.

Die Satzungsänderung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

einstimmig beschlossen Ja 13

TOP 6 Verschiedenes

TOP 6.1 Information Digitale Bushaltestelle Rieden

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass an der Bushaltestelle am Kirchberg die WVV eine digitale Anzeigentafel aufstellen wird. Hier werden in Echtzeit die nächsten Buslinien mit ihren Abfahrtszeiten angezeigt.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.2 Antrag der DJK Erbshausen-Sulzwiesen e.V. auf Zuschuss für einen Kompaktraktor

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass die DJK Erbshausen-Sulzwiesen einen John Deere 3038R Kompaktraktor angeschafft hat und die Gemeinde um Bezuschussung bittet. Über den Antrag soll der Gemeinderat in der nächsten Sitzung entscheiden.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.3 Baumfällarbeiten in der Gemarkung Hausen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud nimmt Bezug auf Fotos von Baumfällmaßnahmen in Hausen die auf Facebook veröffentlicht wurden. Entgegen der Darstellung auf Facebook handelt es sich hierbei um die Beseitigung einer durch einen Sturm umgeknickten Weide.

An der Stelle, wo im letzten Jahr Bäume durch einen Landwirt beschädigt wurde und entfernt werden mussten, wurden inzwischen bereits Erlen gepflanzt und es folgen noch beheimatete Buscharten um einen Heckenbewuchs zu schaffen.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.4 Verschlammter Bach in Erbshausen

Zweite Bürgermeisterin Hannelore Schraut weist darauf hin, dass der Bach entlang der Kleingärten in Erbshausen sehr verschlammte ist.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt hierzu mit, dass auf der anderen Seite der Kreisstraße entlang des Bachs der Bewuchs schon zurückgeschnitten und der Bach ausgeputzt wurde. Für den weiteren Bachverlauf ist dies auch geplant, jedoch steht noch kein Zeitplan fest.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.5 Sachstand Sanierung, Umbau und Erweiterung des Rathauses

Gemeinderat Norbert Rumpel bittet darum, dass in der nächsten Sitzung über die Fortschritte bzgl. der Rathaussanierung informiert wird.

zur Kenntnis genommen